

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch**, den **29. Juni 2016** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCACH (ÖVP)
Vzbgm. KO LABg. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)
Astrid LENZ (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Susanne WIDHALM (ÖVP)
Elfriede WINTER (ÖVP)
Michael FRANZ (FPÖ)
Markus HIESS (FPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)
Andreas HITZ (SPÖ)
Reinhard JINDRAK (SPÖ)
Stefan VOGL (SPÖ)

Entschuldigt: StR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
GR Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
GR Marco BURGGRAF (FPÖ)
GR Harald LEDL (FPÖ)
GR Lisa Maria NEUBAUER (GRÜNE)

Nicht entschuldigt: GR Johannes WAIS (ÖVP)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 21.06.2016 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 21.06.2016 an der Amtstafel angeschlagen.

StR Mag. Thomas LEBERSORGER hat zu Beginn der Gemeinderatssitzung die Anfrage auf eventuelle Absetzung des Tagesordnungspunktes 19) Stützkraft Kindergarten I - Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land gestellt, und begründet diese, dass der NÖN-Artikel, worin festgehalten wurde, dass es seitens der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land einen einstimmigen Beschluss gäbe, wonach Waidhofen an der Thaya-Land lediglich nur die anteiligen Kosten bzw. nur jene für drei Tage übernimmt, zur Verunsicherung beitrage, da dieser nicht mit der von uns übermittelten Vereinbarung übereinstimmt. Bürgermeister Robert ALTSCHACH und Vizebürgermeister KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL ergänzen hierzu, dass der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine von Bürgermeister Ing. Christian Drucker unterfertigte Vereinbarung übermittelt wurde. Weitere Zeichnungsberechtigte scheinen darauf nicht auf. Es wird einvernehmlich festgehalten, dass dieser Tagesordnungspunkt jedoch nicht abgesetzt werden soll.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR Mag. Thomas LEBERSORGER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Überplanmäßige Ausgaben - Vergabe der Erstellung eines Teilbebauungsplanes“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 4 e) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Zustimmung zur Benützung des Öffentlichen Gutes für verkehrsfremde Zwecke am Hauptplatz“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 13) der Tagesordnung behandelt wird.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 20.04.2016 eine Personalaufnahme für den Bereich:

- Wirtschaftshof

beschlossen.

Im Nichtöffentlichen Teil hat sich der Bewerber vorgestellt.

Die Tagesordnung lautet:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 28. April 2016
- 2) Bericht über ein Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2015 der Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya
- 3) Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 15.06.2016
- 4) Überplanmäßige Ausgaben
 - a) Mehrzweckhalle – Grundreinigung des Kunstrasens
 - b) Schilift – Sanierung der Schiliftstützen
 - c) Zusätzlich notwendige Sanierung von Güterwegen in den KG's Waidhofen an der Thaya, Matzles, Ulrichschlag und Puch
 - d) Wasserversorgungsanlage Waidhofen, Sanierung der Zufahrtsstraße zur Wasseraufbereitungsanlage Brunn – Vergabe von Bauleistungen
 - e) Vergabe der Erstellung eines Teilbebauungsplanes
- 5) Beteiligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Anschaffungskosten eines Wechselladefahrzeuges mit Kran durch die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya
- 6) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Verkauf der Wohnung Nr. 2, Moritz Schadekgasse 40, 3830 Waidhofen an der Thaya
 - b) Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.04.2016, Punkt 6 g) der Tagesordnung, über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zur Verlegung einer Kanalanschlussleitung auf dem Grundstück Nr. 308/1, EZ 211, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
- 7) ARGE „KAMP-THAYA-MARCH Radroute“ – Auflösung der baulichen Errichtungs-ARGE
- 8) Mittagessen Kindergärten – Neufestsetzung des Tarifes
- 9) Kulturschlössl – Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.10.2011, Punkt 7 der Tagesordnung, betreffend Vermietung von Räumlichkeiten – Abschluss von Mietverträgen zu festgelegten Tarifen
- 10) Freizeitzentrum – Aufhebung des Punkt 2.1.(1) der Badeordnung für den 30. Juli 2016

- 11) Umsetzung von Maßnahmen aus dem KDZ-Quickscan
- 12) Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen
- 13) Zustimmung zur Benützung des Öffentlichen Gutes für verkehrsfremde Zwecke am Hauptplatz

Nichtöffentlicher Teil:

- 14) Verleihung von Ehrenzeichen
- 15) Betriebsoptimierung Wirtschaftshof
- 16) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Verkauf der Wohnung Nr. 7, Dr. Leopold Schönbauer-Straße 3, 3830 Waidhofen an der Thaya
 - b) Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.05.2011, Punkt 18 d) der Tagesordnung, über den Verkauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 691, KG 21005 Dietmanns, der Stiftung Bürgerspital, Waidhofen an der Thaya
 - c) Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.04.2016, Punkt 15 b) der Tagesordnung, über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zum Ausbau bzw. zur Verbesserung der Straßenanbindung des Begleitweges der LB5 an die Vestenöttingerstraße, L 8124 und zum Ausbau einer Straßenverbindung von der Straße „Zur Stoißmühle“ über die Loretostraße zur Vestenöttingerstraße, L8124
 - d) Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.04.2016, Punkt 15 c) der Tagesordnung, über die verpflichtende Kaufoption zum Ausbau bzw. zur Verbesserung der Straßenanbindung des Begleitweges der LB5 an die Vestenöttingerstraße, L 8124 und zum Ausbau einer Straßenverbindung von der Straße „Zur Stoißmühle“ über die Loretostraße zur Vestenöttingerstraße, L8124
- 17) Änderung von Energieliefervereinbarungen - Abschluss der Zusatzvereinbarung Nr. GEL-WT-16-GEMEINDE-0002 zur Energieliefervereinbarung – Erdgas Nr. G-RÜ-04-043V
- 18) Wohnungsangelegenheiten – Vergabe der Wohnung Nr. 3 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1 in 3830 Waidhofen an der Thaya
- 19) Stützkraft Kindergarten I – Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land
- 20) Festsetzung von Personalzulagen für gekennzeichnete Funktionsdienstposten (Leiterposten) die laut Funktionsdienstpostenplan Anspruch auf eine Personalzulage haben
- 21) Personalangelegenheiten
 - a) Personalnummer 4095, Abberufung von einem Funktionsdienstposten
 - b) Personalnummer 4019, Abberufung von einem Funktionsdienstposten
 - c) Personalnummer 4047, Abberufung von einem Funktionsdienstposten

- d) Personalnummer 4243, Abberufung von einem Funktionsdienstposten
- e) Personalnummer 201, Anstellung eines Gemeindearbeiters für den Bauhof auf unbestimmte Zeit
- f) Personalnummer 178, einverständliche Auflösung eines Dienstverhältnisses
- g) Personalnummer 4233, einverständliche Auflösung eines Dienstverhältnisses
- h) Personalnummer 4107, Antrag um Bewilligung eines Sonderurlaubes ohne Bezüge

22) Berichte

StR Mag. Thomas Lebersorger
Vestenöttingerstraße 2
3830 Waidhofen an der Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 29.06.2016

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2016 wie folgt zu ergänzen:

**„Überplanmäßige Ausgaben
e) Vergabe der Erstellung eines Teilbebauungsplanes“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried Waldhäusl
Hauptplatz 23-26/2/10
3830 Waidhofen an der Thaya

„B“

Waidhofen an der Thaya, am 29.06.2016

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2016 wie folgt zu ergänzen:

„Zustimmung zur Benützung des Öffentlichen Gutes für verkehrsfremde Zwecke am Hauptplatz“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 29.06.2016**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 28. April 2016

Der Vorsitzende berichtet, dass von StR Ing. Martin LITSCHAUER folgende schriftliche Einwendungen (per E-Mail vom 24.05.2016) gegen den Inhalt des letzten Sitzungsprotokolls vorliegen:

„**Von:** GR Ing. Martin Litschauer [<mailto:martin.litschauer@gruene.at>]
Gesendet: Dienstag, 24. Mai 2016 15:18
An: Altschach Robert
Cc: Polt Rudolf Mag.; 'HERBERT HOEPFL'
Betreff: Einspruch gegen das Protokoll des Gemeinderates vom 28.04.2016 TOP 6g

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde der Tagesordnungspunkt 6 g) als Dringlichkeitsantrag eingebracht und auf die Tagesordnung gesetzt.

Der Sachverhalt wird im Protokoll folgendermaßen festgehalten:

Die Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 19, hat um die baubehördliche Bewilligung zum Umbau und Sanierung der Neuen Mittelschule angesucht. In diesem Ansuchen ist auch eine teilweise Neuverlegung der Kanalanschlussleitung in **einer anderen Trasse** auf dem Grundstück der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Stadtpark, Grundstück Nr. 308/1, EZ 211, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, vorgesehen. Damit erhält der Kanal ein größeres Gefälle, womit häufige Kanalspülungen reduziert werden.

In der Diskussion im Gemeinderat wurde auf meine Rückfrage aber festgehalten, dass es sich um die bestehende Trasse und um keine neue Trasse handelt. Dies steht im Widerspruch zur Formulierung und deshalb möchte ich Einspruch gegen das Protokoll einlegen.

Weiter hätte ich mir eine Planunterlage gewünscht, die etwas deutlicher lesbar ist, damit die Lage des neuen Kanales eindeutiger ist.

In der Diskussion im Gemeinderat wurde festgehalten, dass kein bestehender Baum von der neuen Kanaltrasse betroffen ist.

Eine erste Besichtigung vor Ort lässt vermuten, dass bei den geplanten Grabungsarbeiten zwei Stadtpark-Bäume beschädigt werden könnten und eine Neupflanzung notwendig machen könnten. Diese Kosten müssten dann auf die Schulgemeinde umgelegt werden.

Ich denke, die Trassenlegung sollte nochmals diskutiert werden, damit nicht nachher über unnötige Kosten diskutiert werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Litschauer“

Der Vorsitzende stellt zu den Einwendungen des StR Ing. Martin LITSCHAUER gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung fest, dass diese insofern den Tatsachen entsprechen, dass die mündliche Wiedergabe hinsichtlich der Trassenführung im Widerspruch zu der schriftlichen Vorbereitung des zu beschließenden Tagesordnungspunktes stand.

Darüber hinaus erklärt Bgm. Robert ALTSCHACH, dass er aufgrund dieser Einwendung und des Ergebnisses einer neuerlichen Besichtigung vor Ort eine Hemmung des Vollzuges gemäß § 54 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung i.d.d.g.F. verfügt hat und mit der Vollziehung des Beschlusses inne gehalten hat und den Gegenstand zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung eingebracht hat.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES über die Einwendungen des StR Ing. Martin LITSCHAUER gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung per E-Mail vom 24.05.2016:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES über das Protokoll als Ganzes vom 28.04.2016:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 29.06.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht über ein Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2015 der Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, hat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Verwalterin der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya folgendes Schreiben bezüglich des Rechnungsabschlusses 2015 der Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya übermittelt:

„Betrifft: Stiftung „Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“
Rechnungsabschluss 2015

Der Rechnungsabschluss 2015 der Stiftung „Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ wird vorbehaltlich einer späteren Prüfung durch die Abteilung Finanzen/Buchhaltung-Revision des Amtes der NÖ Landesregierung zur Kenntnis genommen.

Da die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemäß § 4 der Satzung die Stiftung zu verwalten und zu vertreten hat, ist dieses Schreiben dem zuständigen Kollegialorgan in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. Sturm
Abteilungsleiterin“

Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 29.06.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 15.06.2016

Das Sitzungsprotokoll über die am 15.06.2016 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kas-
senverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Ing. Jürgen
SCHMIDT zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die am 15.06.2016

in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya angesagte / unvermutete

Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Haushaltsüberwachung
3. Projekt Hochwasserschutz - finale Kostenaufstellung
4. Jubiläumsfest Musikschule - Kostenaufstellung
5. Projekt Sanierung Wasserversorgungsanlage - Kostenaufstellung und anschließende Besichtigung vor Ort
6. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Ing. Jürgen SCHMIDT
Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Susanne WIDHALM
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Astrid LENZ
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Elfriede WINTER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Lisa Maria NEUBAUER

Entschuldigt:

Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard HÖBINGER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Andreas HITZ

Schriftführer

Jürgen LUNZER

I. Istbestände:

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von		0,00 €
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG letzter Kontostand, Auszug-Nr. 254/01 vom 31.12.2015		0,00 €
3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 254/01 vom 31.12.2015		0,00 €
4. Waldv. Sparkasse, Kto. 08302526473, Nr. 005/01 vom 31.12.2015		0,00 €
5. Raiba Waidh. Kto. 3.244, Auszug Nr. 150/003 vom 31.12.2015		0,00 €
6. Volksbank Waidh. Kto. 57015370000 Nr. 0076 vom 31.12.2015		0,00 €
7. Waldv. Sparkasse, Sparbücher Bestattung vom 31.12.2015		0,00 €
	<u>Gesamt-Istbestand</u>	<u>0,00 €</u>

II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)

Letzte Einnahmenpost-Nr. 0

Letzte Ausgabenpost-Nr. 0

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbuchte Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Sollbestand = Gesamteinnahmen-Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- die Übereinstimmung
- ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht ¹⁾, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt ¹⁾.

III. Sonstige Feststellungen:

ad Pkt. 2. Haushaltsüberwachung

Die Haushaltsüberwachungsliste (Überschreitungen über EUR 500,00 und mehr als 5%) vom Buchungsdatum 13.06.2016 wurde komplett durchgesehen. Die vom Voranschlag abweichenden Beträge wurden von Herrn Lunzer ausreichend erklärt.

ad Pkt. 3. Projekt Hochwasserschutz - aktuelle Kostenaufstellung

Die aktuelle Kostenaufstellung ist von Herrn Ing. Gerhard Lamatsch detailliert erklärt worden. Die finale Abrechnung des Projektes erfolgt voraussichtlich im Herbst 2016.

ad Pkt. 4. Jubiläumsfest Musikschule - Kostenaufstellung

Es wurde die Einnahmen und Ausgaben des Jubiläumsfest der Musikschule komplett überprüft. Dies hat folgende Summen ergeben: Ausgaben in Höhe von EUR 6.919,74, Einnahmen in Höhe von EUR 4.532,60.

ad Pkt. 5. Projekt Sanierung Wasserversorgungsanlage - Kostenaufstellung

Die aktuelle Kostenaufstellung ist von Herrn Ing. Gerhard Lamatsch detailliert erklärt worden. Die finale Abrechnung des Projektes erfolgt voraussichtlich im Herbst 2016. Im Anschluss erfolgte eine Besichtigung der Sanierungsmaßnahmen vor Ort.

IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

Waidhofen an der Thaya, am 15.06.2016

Vorsitzender des Prüfungsausschusses:

Schriftführer:

Mitglieder des Prüfungsausschusses:

¹⁾ Nichtnameffektiv erreicht!

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird
zur Kenntnis genommen.

16.06.2016
(Datum)



(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Zur Kenntnis genommen.

16.6.2016
(Datum)



(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 29.06.2016 vorgelegt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 29.06.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Überplanmäßige Ausgaben

a) Mehrzweckhalle – Grundreinigung des Kunstrasens

SACHVERHALT:

In der Gemeinderatssitzung vom 22.12.2000, Tagesordnungspunkt 6, wurde der Ankauf eines neuen Sporthallenbelages beschlossen. Dieser Belag ist ein Kunstrasen mit einer Gesamthöhe von ca. 14 mm. In diesen ist ein Quarzsand eingestreut und zur besseren Rutschfähigkeit ein Gummigranulat aufgebracht. Diese Art von Belag hat eine Lebensqualität von mindestens 20 Jahren.

Auf Grund von Beschwerden bei Herrn StA.Dir. Mag. Rudolf Polt, betreffend der mangelhaften Platzpflege, wurde im Dezember 2015 eine Begehung in der Sporthalle vorgenommen. Herr Johann Eschelmüller, ein langjähriger Hallennutzer und passionierter Tennisspieler, hatte sich hierzu bereit erklärt bei diesem Vor-Ort-Termin dabei zu sein, um aus Spielersicht die Dinge zu erklären.

Herr Eschelmüller erklärte hierbei den Aufbau des Hallenbelages und zeigte auf, dass eine Aufbereitung des Granulatbodens einmal in der Woche, wie es vom Hallenwart zu dieser Zeit praktiziert wurde, viel zu wenig sei. Die Verletzungsgefahr für die Spieler sei dadurch sehr hoch, da er beim Lauf zum Tennisball plötzlich abgebremst und gestoppt wird. Seiner Meinung nach wäre es sinnvoll die Kunstrasenplätze in der Wintersaison mehrmals wöchentlich aufzubereiten.

Eine Generalreinigung des Granulatbodens würde er als weitere sehr wichtige Maßnahme zur Verlängerung der Lebensdauer des Bodenbelages und der Verletzungsminimierung ansehen.

Nach Beendigung der Begehung wurden als Sofortmaßnahme die Platzaufbereitungsintervalle der Granulatplätze, während der Wintersaison, auf drei Mal wöchentlich festgesetzt. Hierbei werden die beiden Plätze vom Hallenwart mit einer kleineren Kehrmachine oberflächlich gereinigt und das Granulat wieder gleichmäßig verteilt.

Als weiteren Maßnahmenschritt wurde der Kunstrasen durch die damalige Lieferfirma Continentale Bauges.m.b.H. aus Waidhofen an der Thaya begutachtet und es wurde festgestellt, dass der Granulatboden trotz seines Alters noch in einem sehr guten Zustand ist. Die Höhe der Kunstfasern ist noch zu zwei Drittel vorhanden. Sinnvoll wäre es jedoch den Tennisplätzen, nach so vielen Jahren, einer Grundreinigung zu unterziehen. Mit einem speziellen saugstarken Kunstrasenreinigungsgerät würde hier der Abrieb der Tennisbälle, Staub und hartnäckiger Schmutz „porentief“ aus dem Belag entfernt und gleichzeitig das Granulat wieder neu und tiefer eingebracht werden.

Diese Grundreinigung bewirkt eine bessere Haftung und tiefere Einbringung des Granulats auf den Plätzen. Dies vermindert beträchtlich die Verletzungsgefahr für die Tennisspieler. Zusätzlich wird die Lebenserwartung des Belages gesteigert.

Diesbezüglich liegt ein Angebot der Firma Kontinentale Bauges.m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunner Straße 43 vom 01.03.2016, in der Höhe von EUR 8.264,91,00 excl. USt. vor.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Kontinentale Bauges.m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunner Straße 43 vom 01.03.2016, in der Höhe von EUR 8.264,91,00 excl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 292/2014 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Entscheidung des Ausschusses für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung am 02.06.2016:

Dieser Tagesordnungspunkt wird, da es sich hier um eine überplanmäßige Ausgabe handelt und keine Bedeckung in der erforderlichen Höhe im Voranschlag berücksichtigt wurde, dem Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit zwecks Prüfung der Möglichkeiten zur Beratung und Antragstellung zugewiesen.

Ergänzender Sachverhalt:

Um die dringende Grundreinigung des Kunstrasens zu ermöglichen und diese Sanierung nur in den Sommermonaten sinnvoll erscheint, kann diese überplanmäßige Ausgabe nach Absprache des Herrn Stadtamtsdirektors mit dem Kassenverwalter wie folgt bedeckt werden:

Haushaltsdaten:

VA 2016: Haushaltsstelle 1/894100-618000 (Mehrzweckhalle, Instandhaltung sonstiger Anlagen) EUR 6.000,00
gebucht bis: 21.05.2016 EUR 2.621,28
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Haushaltsstelle 1/894100-618000 (Mehrzweckhalle, Instandhaltung sonstiger Anlagen) wird mit dem Betrag von EUR 3.378,72 zu 100 % ausgeschöpft. Da die Bedeckung nicht zur Gänze gegeben ist, erfolgt diese durch Entnahme aus nachstehendem Konto:

VA 2016: Haushaltsstelle 9/0000-9390/15 (Haushaltsrücklage) EUR 28.200,00
gebucht bis: 31.05.2016 EUR 4.800,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2016 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig der Haushaltsrücklage wieder zuzuführen.

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.12.2015, Punkt 5 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2016 mit 20 %

zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 02.06.2016 beraten.

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Mit der Grundreinigung des Kunstrasenbelages in der Mehrzweckhalle wird die Firma Kontinentale Bauges.m.b.H, 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunner Straße 43 aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 01.03.2016 zum Preis von

EUR 8.264,91

excl. USt., beauftragt

und

die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:

Haushaltsstelle 1/894100-618000 (Mehrzweckhalle, Instandhaltung sonstiger Anlagen)

und

die Bedeckung erfolgt über die Haushaltsstelle 1/894100-618000 (Mehrzweckhalle, Instandhaltung sonstiger Anlagen) in der Höhe von EUR 3.378,72 und durch Entnahme aus dem Konto 9/0000-9390/15 (Haushaltsrücklage) in der Höhe von EUR 4.886,19.

Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2016 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig der Haushaltsrücklage wieder zuzuführen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 29.06.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Überplanmäßige Ausgaben

b) Schilift – Sanierung der Schiliftstützen

SACHVERHALT:

Im Zuge der Überprüfung vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Bautechnik, Abteilung Bau- und Anlagentechnik, Dipl.-Ing. Herbert Pölzl im Jänner 2016 wurde festgestellt, dass die Schiliftstützen teilweise einen starken Korrosionsangriff aufweisen.

Als Auflage für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde festgehalten, dass die Schiliftstützen bis zur nächsten Wintersaison 2016/2017 saniert werden müssen. Diesbezüglich ist auch ein Nachweis zu erbringen.

Die Sanierung der Schiliftstützen erfolgt entlang des Schleppliftes samt Einstiegs- und Ausstiegsstation bzw. bis zu den großen Seilrollen mit Hilfe einer Raupenhebebühne und Stromaggregaten. Die Stützen werden mechanisch bzw. chemisch entrostet, angeschliffen, eine Rostschutzgrundierung aufgebracht und 2-fach seidenmatt mit Farbe korrosionsschutzbeschichtet.

Es liegt ein Kostenvoranschlag der Firma Farbe & Wohnen Müllner GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 22 vom 25.01.2016 mit der Kostenvoranschlagsnummer 16-00012, in der Höhe von EUR 7.502,00 excl. USt., vor.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist der Kostenvoranschlag der Firma Farbe & Wohnen Müllner GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 22 mit einer Summe von EUR 7.502,00 excl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 292/2014 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Entscheidung des Ausschusses für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung am 02.06.2016:

Dieser Tagesordnungspunkt wird, da es sich hier um eine überplanmäßige Ausgabe handelt und keine Bedeckung in der erforderlichen Höhe im Voranschlag berücksichtigt wurde, dem Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit zwecks Prüfung der Möglichkeiten zur Beratung und Antragstellung zugewiesen.

Ergänzender Sachverhalt:

Nach Absprache des Herrn Stadtamtsdirektors mit dem Kassenverwalter kann diese überplanmäßige Ausgabe wie folgt bedeckt werden:

Haushaltsdaten:

VA 2016: Haushaltsstelle 1/898000-619000 (Schilift, Instandhaltung der Liftanlage)

EUR 3.000,00

gebucht bis: 31.05.2016 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Haushaltsstelle 1/898000-619000 (Schilift, Instandhaltung der Liftanlage) wird mit dem Betrag von EUR 3.000,00 zu 100 % ausgeschöpft. Da die Bedeckung nicht zur Gänze gegeben ist, erfolgt diese durch Entnahme aus nachstehendem Konto:

VA 2016: Haushaltsstelle 9/0000-9390/15 (Haushaltsrücklage) EUR 28.200,00

gebucht bis: 31.05.2016 EUR 4.800,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 4.886,19

Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2016 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig der Haushaltsrücklage wieder zuzuführen.

Seitens des Herrn Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL wird angeregt, dass man aufgrund der laufenden Investitionen und der witterungsbedingten Nichtnutzung des Schiliftes sich Gedanken über die Art und Weise des Betriebes des Schiliftes machen sollte.

StA.Dir. Mag. Rudolf POLT hat eine Liste anfertigen lassen, in der die Kosten für laufende Überprüfungen ausgewiesen sind. Aufgrund dieser stellte StR Eduard HIESS fest, dass die nächst größere Investition im Jahr 2018 erfolgt und man bis dahin Zeit habe, sich etwas zu überlegen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 02.06.2016 beraten.

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Mit der Sanierung der Schiliftstützen des Schilifts in Ulrichschlag wird die Firma Farbe & Wohnen Müllner GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 22 aufgrund und zu den Bedingungen des Kostenvoranschlages Nr. 16-00012 vom 25.01.2016 zum Preis von

EUR 7.502,00

excl. USt., beauftragt

und

die Bedeckung erfolgt über die Haushaltsstelle 1/898000-619000 (Schilift, Instandhaltung der Liftanlage) in der Höhe von EUR 3.000,00 und durch Entnahme aus dem Konto 9/0000-9390/15 (Haushaltsrücklage) in der Höhe von EUR 4.502,00.

Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2016 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig der Haushaltsrücklage wieder zuzuführen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 29.06.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Überplanmäßige Ausgaben

c) Zusätzlich notwendige Sanierung von Güterwegen in den KG's Waidhofen an der Thaya, Matzles, Ulrichschlag und Puch

SACHVERHALT:

In den Katastralgemeinden Waidhofen an der Thaya, Matzles, Ulrichschlag und Puch sollen die Fahrbahnoberflächen von bestehenden asphaltierten oder mit einer Spritzdecke versehenen Güterwege dringend saniert werden. Von der NÖ Agrarbezirksbehörde Fachabteilung Güterwege sind nach Besichtigung und Beurteilung der Fahrbahnoberflächen folgende Mindest-Wegabschnittslängen, die einer Sanierung unterzogen werden sollten, angegeben worden:

Waidhofen an der Thaya	1.400 m
Matzles - Ulrichschlag	1.400 m
Ulrichschlag	800 m
Puch	1.000 m
Mindest-Gesamtlänge Sanierung Güterwege	4.600 m

Die Sanierung soll mittels selektiver Ausbesserung mit Spritzzug durch eine Spezialfirma erfolgen.

Die NÖ Agrarbezirksbehörde Fachabteilung Güterwege hat in einem Ausschreibungsverfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. nach dem Billigstbieterprinzip für die Bezirke Zwettl, Waidhofen an der Thaya und Horn für das Jahr 2016 unter anderem auch selektive Ausbesserungen mit Spritzzug ausgeschrieben. Die Mindestkosten für die Sanierung dieser Wegabschnitte wurden von der NÖ Agrarbezirksbehörde Fachabteilung Güterwege mit ca. **EUR 4.000,00 incl. USt.** geschätzt.

Diese zusätzlich notwendige Sanierung der Güterwege sind überplanmäßige Ausgaben. Die Bedeckung ist im Voranschlag 2016 nicht vorgesehen.

Nach Absprache des Herrn Stadtamtsdirektors mit dem Kassenverwalter kann diese überplanmäßige Ausgabe wie folgt bedeckt werden:

Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinnahmen aus der Refundierung des Projektes „Flurbereinigung Hollenbach-Mossbeck“ bei der Haushaltsstelle 6/6120+8170 Straßen und Gehsteige, Rückersätze Feldwegbau in der Höhe von ca. **EUR 7.200,00.**

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 292/2014 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2016: Haushaltsstelle 5/6120-0021 (Straßen und Gehsteige, Feldwege)

EUR°18.400,00

gebucht bis: 13.06.2016 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 18.230,88

Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 972.300,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die Leistungen für die zusätzlich notwendige Sanierung von Güterwegen in den KG's Waidhofen an der Thaya, Matzles, Ulrichschlag und Puch zu den von der NÖ Agrarbezirksbehörde Fachabteilung Güterwege im Ausschreibungsverfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. nach dem Billigstbieterprinzip zu den geschätzten Kosten von ca.

EUR 4.000,00

incl. USt. an den ermittelten Billigstbieter vergeben

und

da es sich um eine überplanmäßige Ausgabe handelt und keine ausreichende Bedeckung gegeben ist, soll diese durch Mehreinnahmen aus der Refundierung des Projektes „Flurbereinigung Hollenbach-Mossbeck“ bei der Haushaltsstelle 6/6120+8170 Straßen und Gehsteige, Rückersätze Feldwegebau in der Höhe von ca. **EUR 7.200,00** erfolgen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 29.06.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Überplanmäßige Ausgaben

d) Wasserversorgungsanlage Waidhofen, Sanierung der Zufahrtsstraße zur Wasseraufbereitungsanlage Brunn – Vergabe von Bauleistungen

Der Sitzung des Ausschusses für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt wurde nachfolgender SACHVERHALT zu Grunde gelegt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 05.08.2015, Punkt 2 b) der Tagesordnung, wurde der Grundsatzbeschluss über die Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Sanierung der Wasseraufbereitungsanlage Brunn zu den geschätzten Gesamtkosten samt Ziviltechniker von rd. EUR 509.000,00 excl. USt. beschlossen.

Es wurde der Beschluss gefasst, die Sanierungskosten der Aufbereitungsanlage Brunn durch Entnahme aus den Annuitätenrücklagen WVA und ABA zu bedecken. Ab dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die Förderstellen erfolgt eine Finanzierung über Darlehen (nach Abzug eventueller Zuschüsse) und der zwischenfinanzierte Betrag wird wieder den Annuitätenrücklagen ABA rückgeführt.

Es bestehen derzeit Annuitätenrücklagen für WVA und ABA in nachfolgender Höhe:

WVA Waidhofen/Thaya	EUR	71.607,85
WVA Hollenbach	EUR	35.300,00
ABA Waidhofen/Thaya	EUR	761.836,45

In der Sitzung des Stadtrates am 02.12.2015, Tagesordnungspunkt 21 wurde weiters die Herstellung der Fernüberwachung und Einbindung in die bestehende, zentrale Fernwirkanlage der Wasseraufbereitungsanlage Brunn beschlossen.

Somit ergibt sich folgende Summe an bisher vergebenen Kosten:

Vergebene Baukosten excl. USt.	EUR	388.200,48
Vergebene Ziviltechnikerleistungen excl. USt.	EUR	43.974,00
Vergebene Einbindung in die Fernwirkanlage excl. USt	EUR	30.647,20
Summe der vergebenen Sanierungskosten excl. USt.	EUR	462.821,68

Die bestehende, vor über 40 bis 45 Jahren asphaltierte Zufahrtsstraße zur Wasseraufbereitungsanlage Brunn erstreckt sich von einem asphaltierten Güterweg der KG Brunn bis zur Aufbereitungsanlage und ist im Privatbesitz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Die Straße ist ca. 210 m lang und auf eine Breite von ca. 2,50 m asphaltiert.

Für die Sanierung der Wasseraufbereitungsanlage Brunn waren auch Schwerlasttransporte zur und von der Baustelle erforderlich. Aufgrund der ungünstigen Witterung und des Alters

und des nicht mehr den Transportlasten entsprechenden Oberbaues hat sich die Asphaltfläche verformt und ist auf die gesamte Länge aufgebrochen. Die Höhenversätze betragen bis zu 15 cm, wodurch ein sicheres und schadloses Befahren der Straße nicht mehr gegeben ist.

Neben der Sanierung der Straße soll auch die zukünftige Asphaltbreite von derzeit ca. 2,50 m auf ca. 3,25 m verbreitert werden.

Um eine kostengünstige Sanierung des Oberbaues durchführen zu können, wäre in Verbindung mit dem Begleitweg LB5 auf eine Weglänge von ca. 190 Meter eine Zementstabilisierung des Oberbaues herzustellen, da die Anfahrtkosten jener Spezialfirma für die Zufahrtsstraße alleine zu hoch wären. Die Straßenbauabteilung STBA8 Waidhofen an der Thaya hat mehrere Straßenbaulose, wo Zementstabilisierungen durchgeführt werden, ausgeschrieben. Als Billigstbieter ist die **TEERAG-ASDAG AG, Niederlassung Niederösterreich, 3500 Krems an der Donau, Hafestraße 64** hervorgegangen. Am 07.06.2016 erfolgt eine Besichtigung der Zufahrtsstraße durch die TEERAG-ASDAG AG. Vorab einer Besichtigung wurde anhand der durch die STBA8 Waidhofen an der Thaya zur Verfügung gestellten, ausgepreisten Angebotsunterlagen und einer zu stabilisierenden Fläche von ca. 800 m² ein Angebotspreis von EUR 5.674,82 excl. USt. ermittelt.

Für die Straßenverbreiterung ist auf die zu zementstabilisierende Weglänge von ca. 190 m das Erdreich auf eine Breite von ca. 1,25 bis 1,50 m und eine Tiefe von ca. 50 cm auszuheben und durch Frostschutzmaterial zu ersetzen. Diese Leistungen können vom Bauhof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya durchgeführt werden. Die geschätzten Kosten betragen EUR 7.880,00.

Vor Durchführung der Zementstabilisierung sind weitere Bauleistungen erforderlich. Aufgrund des mangelhaften, bestehenden Oberbaues ist eine Kantkorn-Schotterauflage mit einer Stärke von mindestens 15 – 20 cm auf die Bestandsoberfläche aufzubringen. Dadurch wird bei der Zementstabilisierung der Oberbau und damit die zukünftige Straßenoberfläche um ca. 30 bis 35 cm angehoben. Die Bestandshöhen der beiden Anbindungen der Zufahrtsstraße an den Güterweg der KG Brunn und der Zufahrtsbereich bei der Aufbereitungsanlage sind höhenmäßig fixiert. Am Straßenbeginn und am Ende ist die bestehende Straße auf eine Länge von jeweils ca. 10 m abzugraben und durch einen neuen Oberbau zu ersetzen. Nach erfolgter Neuherstellung des Oberbaues und der Zementstabilisierung ist eine mechanisch stabilisierte Tragschicht mit Asphaltrecycling-Material, welches von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beigestellt wird, herzustellen. Diese Leistungen wurden von der **Fa. Brinnich Erdbau GmbH., 3830 Hollenbach 4** mit EUR 6.993,00 excl. USt. beziffert.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die ermittelten Preise als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 262/2013 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 5/8502-6160 (Wasserversorgungsanlage Brunn, Instandhaltungskosten) EUR 292.000,00

gebucht bis: 31.05.2016 EUR 203.571,03

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 195.422,05

Ansatz a.o.H.: Wasserversorgungsanlage Brunn EUR 292.000,00

Die Bedeckung der Mehrausgaben für die Sanierung der Zufahrtsstraße zur Aufbereitungsanlage Brunn erfolgt durch Entnahme aus den Annuitätenrücklagen WVA und ABA.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 06.06.2016 beraten.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat.**

ANTRAG durch den Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt vom 06.06.2016 an den Stadtrat:

Der Stadtrat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die Leistungen für die **Zementstabilisierung** an die Firma **TEERAG-ASDAG AG, Niederlassung Niederösterreich, 3500 Krems an der Donau, Hafenstraße 64** aufgrund und zu den Bedingungen der Ausschreibung der Straßenbauabteilung STBA8 Waidhofen an der Thaya vom 20.04.2016 zum ermittelten Preis von

EUR 5.674,82

excl. USt.

und

die weiteren Bauleistungen an die Fa. Brinnich Erdbau GmbH., 3830 Hollenbach 4 zu den angeschätzten Kosten ermittelten Preis von

EUR 6.993,00

excl. USt. vergeben

und

die weiteren Leistungen samt beigestelltem Recyclingmaterial durch den Bauhof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu den geschätzten Kosten von

EUR 7.880,00

durchgeführt

und

die Bedeckung der Mehrausgaben für die Sanierung der Zufahrtsstraße zur Aufbereitungsanlage Brunn durch Entnahme aus den Annuitätenrücklagen WVA und ABA erfolgt

und

ab dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die Förderstellen erfolgt eine Finanzierung über Darlehen (nach Abzug eventueller Zuschüsse) und obig zwischenfinanzierter Betrag wird wieder den Annuitätenrücklagen WVA und ABA rückgeführt.

ERGÄNZENDER SACHVERHALT aus der Stadtratssitzung vom 20.06.2016

GEGENANTRAG des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL:

StA.Dir. Mag. Rudolf Polt hält hinsichtlich des obig vorbereiteten Antrages des Ausschusses für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt für die Beschlussfassung des Stadtrates fest, dass es sich bei den angeführten Haushaltsdaten 2015 nicht um jene des Jahres 2015, sondern um die des Jahres 2016 handelt. Ferner gibt es keine Konkretisierung aus welcher die Bedeckung der Mehrausgaben für die Sanierung der Zufahrtsstraße zur Aufbereitungsanlage Brunn durch Entnahme aus den Annuitätenrücklagen WVA und ABA erfolgt ist.

Es ist im Beschlussteil keine Auflistung enthalten, welche Ausgaben im Jahr 2015 erfolgt sind und welche betreffend der ursprünglichen Planung auf das Jahr 2016 verschoben wurden.

Nachdem kein Nachtragsvoranschlag 2016 beschlossen wurde, hätte daher für jene im Voranschlag 2016 nunmehr entstandenen Kosten, für die keine Bedeckung gegeben ist (überplanmäßige Ausgaben gemäß § 75 NÖ Gemeindeordnung i.d.d.g.F.), ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss gefasst werden müssen.

Weiters ist eine Konkretisierung der Bedeckung der Mehrausgaben für die Sanierung der Zufahrtsstraße zur Aufbereitungsanlage Brunn durch Entnahme aus den Annuitätenrücklagen WVA **ODER** ABA unbedingt erforderlich.

Ein Beschluss des Stadtrates reicht, so wie vom Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt beantragt, nach Auffassung des Stadtamtsdirektors keineswegs aus, sodass hierfür ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist.

Aufgrund der Ausführungen des Stadtamtsdirektors soll daher von einem Beschluss des Stadtrates abgesehen werden und soll eine Ergänzung bzw. Klarstellung, die für einen Beschluss des Gemeinderates erforderlich ist, bis zu dieser Sitzung erfolgen.

Diesem Gegenantrag stimmten alle anwesenden Stadträte zu.

ERGÄNZENDER SACHVERHALT:

Im Budgetjahr 2015 konnten witterungsbedingt nur noch EUR 66.215,70 verbaut werden.

Bei der Erstellung des Voranschlages 2016 waren die zu verbuchenden Leistungen noch nicht absehbar und wurde für das Jahr 2016 von Restbaukosten in der Höhe von EUR 292.000,00 excl. USt. ausgegangen.

Haushaltsdaten:

VA 2016: Haushaltsstelle 5/8502-6160 (Wasserversorgungsanlage Brunn, Instandhaltungskosten) EUR 290.000,00

gebucht bis: 24.06.2016 EUR 242.316,75

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 156.676,33

Ansatz a.o.H.: Wasserversorgungsanlage Brunn EUR 292.000,00

Im Voranschlag 2016 ist lediglich ein Betrag von EUR 292.000,00, wie aus den vor angeführten Haushaltsdaten zu ersehen ist, vorgesehen. Da bis zum 24.06.2016 bereits

EUR 242.316,75 gebucht wurden und Leistungen von EUR 156.676,33 bereits vergeben und noch nicht gebucht sind, handelt es sich hierbei bereits um überplanmäßige Ausgaben und wurde damit der Budgetansatz um EUR 106.993,08 überschritten. Des Weiteren sollen die im Sachverhalt angeführten Bauleistungen, mit geschätzten Kosten von EUR 20.547,82, für die Sanierung der Zufahrtsstraße vergeben werden. Es handelt sich hierbei gleichfalls um überplanmäßige Ausgaben.

Daher betragen die überplanmäßigen Gesamtausgaben im Jahr 2016 EUR 127.540,90. Die Bedeckung dieser Summe soll durch Entnahme aus der Annuitätenrücklage ABA erfolgen.

Gemäß § 75 Abs. 1, NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F., sind Ausgaben, die im Vorschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) vom Gemeinderat zu genehmigen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 06.06.2016 nachstehender ANTRAG an den Stadtrat gestellt.

Der Stadtrat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die Leistungen für die **Zementstabilisierung** an die Firma **TEERAG-ASDAG AG, Niederlassung Niederösterreich, 3500 Krems an der Donau, Hafensstraße 64** aufgrund und zu den Bedingungen der Ausschreibung der Straßenbauabteilung STBA8 Waidhofen an der Thaya vom 20.04.2016 zum ermittelten Preis von

EUR 5.674,82

excl. USt.

und

die weiteren Bauleistungen an die Fa. Brinnich Erdbau GmbH., 3830 Hollenbach 4 zu den angeschätzten Kosten ermittelten Preis von

EUR 6.993,00

excl. USt. vergeben

und

die weiteren Leistungen samt beigestelltem Recyclingmaterial durch den Bauhof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu den geschätzten Kosten von

EUR 7.880,00

durchgeführt

und

die Bedeckung der Mehrausgaben für die Sanierung der Zufahrtsstraße zur Aufbereitungsanlage Brunn durch Entnahme aus den Annuitätenrücklagen WVA und ABA erfolgt

und

ab dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die Förderstellen erfolgt eine Finanzierung über Darlehen (nach Abzug eventueller Zuschüsse) und obig zwischenfinanzierter Betrag wird wieder den Annuitätenrücklagen WVA und ABA rückgeführt.

GEGENANTRAG des StR Franz PFABIGAN in Vertretung des StR Ing. Martin LITSCHAUER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben für das Jahr 2016 die in einem Gesamtausmaß von EUR 398.993,08 teilweise verbucht bzw. vergeben und noch nicht verbucht wurden, erfolgt gemäß dem Finanzierungskonzept vom 24.07.2015 durch Entnahme aus den Annuitätenrücklagen ABA

und

ab dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die Förderstellen erfolgt eine Finanzierung über Darlehen (nach Abzug eventueller Zuschüsse) und obig zwischenfinanzierter Betrag wird wieder den Annuitätenrücklagen ABA rückgeführt

und

es werden die Leistungen für die **Zementstabilisierung** an die Firma **TEERAG-ASDAG AG, Niederlassung Niederösterreich, 3500 Krems an der Donau, Hafestraße 64** aufgrund und zu den Bedingungen der Ausschreibung der Straßenbauabteilung STBA8 Waidhofen an der Thaya vom 20.04.2016 zum ermittelten Preis von

EUR 5.674,82

excl. USt.

und

die weiteren Bauleistungen an die Fa. Brinnich Erdbau GmbH., 3830 Hollenbach 4 zu den geschätzten Kosten von

EUR 6.993,00

excl. USt. vergeben

und

die weiteren Leistungen samt beigestelltem Recyclingmaterial durch den Bauhof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu den geschätzten Kosten von

EUR 7.880,00

durchgeführt

und

erfolgt die Bedeckung der geschätzten Mehrausgaben von EUR 20.547,82 für die Sanierung der Zufahrtsstraße zur Aufbereitungsanlage Brunn durch Entnahme aus der Annuitätenrücklage ABA

und

ab dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die Förderstellen erfolgt eine Finanzierung über Darlehen (nach Abzug eventueller Zuschüsse) und obig zwischenfinanzierte Beträge werden wieder der Annuitätenrücklage ABA rückgeführt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG des StR Franz PFABIGAN in Vertretung des StR Ing. Martin LITSCHAUER:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 29.06.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Überplanmäßige Ausgaben

e) Vergabe der Erstellung eines Teilbebauungsplanes

SACHVERHALT:

Das Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Thaya beabsichtigt ihren Baumarkt in Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 2, an die heutigen Anforderungen zu adaptieren und zu erweitern. Darüber hinaus ist eine Neuordnung durch Zusammenfassung der Geschäftsfelder mit der Errichtung neuer Gebäude vorgesehen. Herr Dr. Reinhold Frasl, 1010 Wien, Kohlmarkt 14, errichtet eine Fachmarktzeile, die konzeptionell mit dem Baumarkt des Raiffeisen-Lagerhauses abgestimmt wird.

Da für diesen Bereich kein Bebauungsplan durch den Gemeinderat erlassen wurde, ist ein Neu- oder Zubau eines Hauptgebäudes auf einem als Bauland gewidmeten Grundstück nur zulässig, wenn es in seiner Anordnung auf dem Grundstück (Bebauungsweise) oder in seiner Höhe (Bauklasse) von den in seiner Umgebung bewilligten Hauptgebäuden nicht abweicht.

Damit die Konzeption des Projektes des Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Thaya und des Herrn Dr. Reinhold Frasl, als auch das mit der 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms, Änderungsfall 2, vorgesehene Gebäudes entlang der Brunnerstraße zur Fortsetzung der Bauflucht der Raiffeisenstraße, umgesetzt werden kann, bedarf es der Erlassung eines Bebauungsplanes.

Mit Mail vom 17.06.2016 hat das Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburggasse 11/5, einen Teilbebauungsplan für den Bereich des Baumarktes des Raiffeisen-Lagerhauses Waidhofen an der Thaya (nördlich der Brunner- bzw. Raiffeisenstraße und westlich der Bahn) mit rund EUR 8.400,00 bis EUR 12.000,00 incl. USt. angeschätzt. Folgende Arbeiten sind beinhaltet:

- Vorbereitungsgespräch in der Gemeinde und Besichtigung vor Ort
- Abstimmung mit der NÖ Landesregierung
- Bei Bedarf Vertretung der Gemeinde nach Außen
- Auflageverfahren inkl. Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen (Erläuterungsbericht und Pläne)
- Bearbeitung der eingelangten Stellungnahmen
- Ausfertigung der Beschlussunterlagen (Erläuterungsbericht und Pläne)
- Herstellung der Schwarz-Rot-Drucke
- Digitale Aufbereitung
- Allgemeine Büronebenkosten und Druckkosten

Die Abrechnung erfolgt zu den Stundensätzen nach den Honorarrichtlinien für Ziviltechniker. Die Teamstunde beträgt derzeit EUR 143,88 inkl. USt.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise als marktgerecht anzusehen.

Haushaltsdaten:

VA 2016: Haushaltsstelle 1/0310-7280 (Raumordnung und Raumplanung, Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan) EUR 37.000,00
gebucht bis: 27.06.2016 EUR 3.264,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 33.736,00

Da die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe zur Gänze nicht gegeben ist, erfolgt diese durch Einsparung bei der Haushaltsstelle 1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Unternehmungen).

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Mag. Thomas LEBERSORGER stellte mit Schreiben vom 29.06.2016 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird das Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, mit der Erstellung eines Teilbebauungsplanes für den Bereich des Baumarktes des Raiffeisen-Lagerhauses Waidhofen an der Thaya (nördlich der Brunner- bzw. Raiffeisenstraße und westlich der Bahn) zu den geschätzten Kosten von max. EUR 12.000,00 beauftragt

und

die Bedeckung der Mehrausgaben für die Erstellung eines Teilbebauungsplanes erfolgt durch Einsparung bei der Haushaltsstelle 1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Unternehmungen).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 29.06.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Beteiligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Anschaffungskosten eines Wechselladefahrzeuges mit Kran durch die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya hat ein Wechselladefahrzeug der Type MAN TGS28.400 6x4-4BL mit Kran und Wechselladeaufbau-Bergung angekauft. Die Kosten und die Gründe für den Ankauf stellen sich aufgrund des Schreibens des Feuerwehrkommandanten HBI Christian Bartl vom 14.05.2016 wie folgt dar:

„Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor!

Wie telefonisch besprochen hier einige Daten zu unserem neuen Wechselladefahrzeug:

Allgemeine Beschreibung

Das Wechselladefahrzeug mit Kran ist ein dreiachsiger LKW mit Ladekran, Hakengerät (zum Wechseln von Aufbaucontainern) und einer Bergeseilwinde auf der Frontseite. Das Fahrzeug wird mit kompletter Beladung, Zusatzgeräten für den Ladekran (Kranseilwinde, Arbeitskorb, Holzblochzange, Schüttgutgreifer und Palettengabel) und mit einem Wechselladeaufbau „Pritsche“ ausgeliefert. Das Einsatzfahrzeug wurde für Katastropheneinsätze bzw. überörtliche Einsätze durch den NÖ Landesfeuerwehrverband angeschafft und wird ca. ab Ende Mai 2016 bei der Freiw. Feuerwehr Waidhofen/Thaya stationiert. Natürlich werden mit diesem Fahrzeug auch die täglichen Einsatzaufgaben der Freiw. Feuerwehr Waidhofen/Thaya abgearbeitet. Aus diesem Grund erfolgt auch der Verkauf des bisher in Verwendung stehenden und durch die FF Waidhofen finanzierten Lastfahrzeuges. Dieses neue Sonderfahrzeug wird mit 60% vom NÖ Landesfeuerwehrverband gefördert.

Marke/Type WLFA-K

Bezeichnung: Wechselladefahrzeug mit Kran (WLFA-K)

Typ: MAN TGS 28.400 6x4-4 BL

Antrieb: Allrad

Leistung: 400 PS (294 kW)

Besatzung: 1:2

Ladekran: Palfinger PK 26002EH-D

Hakengerät: Palfinger T18A

Seilwinde: Rotzler Treibmatic TR080/6

Kosten WLFA-K

Die Gesamtkosten des Wechselladefahrzeuges inkl. Wechselladeaufbau-Pritsche und Zubehör betragen (lt. Kostenaufstellung bei Start der Wechselladefahrzeug-Aktion aus dem

Jahr 2014) 397.129,20 Euro. Da es zwischenzeitlich aber sicherlich die ein oder andere Preisänderung gegeben hat kommt es hier sicherlich noch zu leichten Preisveränderungen. Der restliche Anteil (40%) für die Feuerwehr bzw. Gemeinde beträgt lt. Auskunft des NÖ Landesfeuerwehrverbandes 178.900 Euro (Stand April 2016). Hier muss angemerkt werden, dass die Anschaffungskosten der Bergeseilwinde in Höhe von rund. 37.700,00 seitens des NÖ Landesfeuerwehrverbandes nicht gefördert werden. Weiters wurden von der Feuerwehr Waidhofen/Thaya zusätzlich benötigte Anbauten (zB Luftanschluss und Stromanschluss im Heckbereich) in Höhe von 3.700,00 Euro bei der Fa. MAN beauftragt, die im oben angeführten Gesamtpreis bzw. Restanteil für FF/Gde. Nicht enthalten sind.

Wechseladeaufbau-Bergung

83% der im Jahr 2015 geleisteten Einsätze der Feuerwehr Waidhofen/Thaya waren technische Einsätze. Da das Wechseladefahrzeug auch diese Einsätze in Zukunft abwickeln muss, wurde seitens der Feuerwehr der Ankauf eines zusätzlichen Wechseladeaufbaus (WLA) beschlossen. Mit diesem WLA-Bergung können zB Fahrzeugbergungen aller Art durchgeführt werden. Neben einem Hebekreuz samt Zubehör wurde auf diesem Wechseladeaufbau auch eine Seilwinde verbaut, um nicht stark beschädigte Fahrzeuge schonend auf die Plattform ziehen zu können. Die Gesamtkosten dieses Projekts betragen rund 40.000 Euro.

Weitere geplante Anschaffungen

Um das Wechseladesystem optimal auszunützen ist geplant weitere Wechseladeaufbauten zukünftig anzuschaffen. So wird in den nächsten Monaten eine „Mulde“ angeschafft, um damit zB Baumschnittmaterial, Brandgut nach Brandeinsätzen, benutzte Sandsäcke nach Hochwassereinsätzen, kontaminiertes Erdreich nach Schadstoffeinsätzen usw. zu transportieren. Anschaffungskosten rund 3.500 – 4.000 Euro. Weiters ist seitens des Bezirksfeuerwehrkommandos Waidhofen/Thaya geplant einen Wechseladeaufbau-Schadstoff anzuschaffen. Dieser soll – nach ersten Gesprächen mit BFKdt. OBR Damberger – bei der Feuerwehr Waidhofen/Thaya stationiert werden. Dieser Schadstoffcontainer wird zu 100% vom NÖ Landesfeuerwehrverband gefördert.“

In den Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über Subventionen an Freiwillige Feuerwehren (erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya aus der Sitzung 13.12.2007) ist eine Förderung bzw. finanzielle Beteiligung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für den Ankauf eines Wechseladefahrzeuges nicht vorgesehen.

Betreffend des beabsichtigten Ankaufes des Wechseladefahrzeuges durch die Freiwillige Feuerwehr wurden durch Bürgermeister Robert Altschach und den sachlich zuständigen Stadtrat Eduard Hiess mit dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Gespräche geführt.

Hinsichtlich einer finanziellen Bedeckung eines Anteils durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sind im Voranschlag 2016 keine Mittel vorgesehen. Es wurde durch den für Finanzen zuständigen Stadtrat und Vizebürgermeister KO Gottfried Waldhäusl mit dem Feuerwehrkommandant Christian Bartl (HBI) ein Finanzierungsgespräch geführt und wurde nachfolgender Vorschlag erarbeitet:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich ihrerseits einen Beitrag in der Höhe von EUR 60.000,00 für den Ankauf des Wechseladefahrzeuges der Type MAN

TGS28.400 6x4-4BL mit Kran mitzufinanzieren und diesen Betrag bis Ende Juni 2016 zu leisten. Der Restkaufpreis wird zur Gänze von der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya geleistet.

Des Weiteren verpflichtet sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya entweder bis zum Ende des Jahres 2017 einen weiteren finanziellen Beitrag für den Ankauf des vorher genannten Wechselladefahrzeuges der Type MAN TGS28.400 6x4-4BL mit Kran in der Höhe von EUR 45.000,00 zu leisten und der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya zur Auszahlung zu bringen, oder zum Zwecke des Hochwasserschutzes eine Erweiterung der Räumlichkeiten des Freiwilligen Feuerwehrhauses (3830 Waidhofen an der Thaya, Südtiroler Straße 5) auf Basis der bestehenden Pläne bzw. Kostenschätzungen vom 13.06.2016 (e-mail) in der Höhe von insgesamt EUR 194.110,58 incl. USt. bis Ende 2020 auf eigene Rechnung und Kosten vorzunehmen.

Durch die Beitragsleistungen wird anteiliges Miteigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den geförderten Fahrzeugen und Geräten begründet, und zwar im Verhältnis der von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. der Freiwilligen Feuerwehr tatsächlich geleisteten Beiträge, wobei Förderung Dritter vorab abgezogen werden.

Da bereits entsprechende Finanzierungsabsprachen durch das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya betreffend Zahlungstermine mit dem NÖ Landesfeuerwehrverband erfolgt sind, sollten die Zahlungen bis Ende Juni 2016 erfolgen. Aufgrund dieser besonderen Situation und der Tatsache dass ein Nachtragsvoranschlag erst frühestens im September 2016 durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorgesehen ist, wird seitens des Herrn Stadtamtsdirektors in Absprache mit dem Kassenverwalter vorgeschlagen diese überplanmäßige Ausgabe durch den sich aus dem Rechnungsabschluss 2015 ergebenden Soll-Überschuss aus dem Vorhaben 15-Liegenschaften zu bedecken. Dieser Überschuss wurde im Voranschlag 2016 noch nicht veranschlagt und wäre somit eine ausreichende Bedeckung gegeben. Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2016 erzielte Überschüsse sollen dazu verwendet werden, um den Betrag vorrangig dem AOH-Vorhaben 20 – Freiwillige Feuerwehren zuzuführen.

Haushaltsdaten:

Derzeit ist ein entsprechender Haushaltsansatz nicht gegeben. Es soll jedoch im Nachtragsvoranschlag 2016 und im mittelfristigen Finanzplan nachfolgendes Vorhaben und die dazu gehörende Haushaltsstelle geschaffen und die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden:

VA 2016: Haushaltsstelle 5/1630-7740 (Freiwillige Feuerwehren, Zuschuss für Ankauf Fahrzeuge) EUR 0,00
 gebucht bis: 24.05.2016 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00
 Ansatz a.o.H.: Freiwillige Feuerwehren EUR 0,00

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt über den im Jahr 2016 nicht veranschlagten, aus dem Rechnungsabschluss 2015 sich ergebenden Soll-Überschuss aus dem Vorhaben 15 – Liegenschaften wie folgt:

VA 2016: Haushaltsstelle 6/8400+9630 (Grundbesitz, Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr(e)) EUR 0,00
 gebucht bis: 17.05.2016 EUR 179.889,86
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 12.600,00

Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2016 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig dem AOH-Vorhaben 15 – Liegenschaft wieder zuzuführen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich ihrerseits einen Beitrag in der Höhe von EUR 60.000,00 für den Ankauf des Wechselladefahrzeuges der Type MAN TGS28.400 6x4-4BL mit Kran mitzufinanzieren und diesen Betrag bis Ende Juni 2016 zu leisten. Der Restkaufpreis wird zur Gänze von der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya geleistet.

Des Weiteren verpflichtet sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya entweder bis zum Ende des Jahres 2017 einen weiteren finanziellen Beitrag für den Ankauf des vorher genannten Wechselladefahrzeuges der Type MAN TGS28.400 6x4-4BL mit Kran in der Höhe von EUR 45.000,00 zu leisten und der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya zur Auszahlung zu bringen, oder zum Zwecke des Hochwasserschutzes eine Erweiterung der Räumlichkeiten des Freiwilligen Feuerwehrhauses (3830 Waidhofen an der Thaya, Südtiroler Straße 5) auf Basis der bestehenden Pläne bzw. Kostenschätzungen vom 13.06.2016 (e-mail) in der Höhe von insgesamt EUR 194.110,58 incl. USt. bis Ende 2020 auf eigene Rechnung und Kosten vorzunehmen.

Durch die Beitragsleistungen wird anteiliges Miteigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den geförderten Fahrzeugen und Geräten begründet, und zwar im Verhältnis der von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. der Freiwilligen Feuerwehr tatsächlich geleisteten Beiträge, wobei Förderung Dritter vorab abgezogen werden

und

derzeit ist ein entsprechender Haushaltsansatz nicht gegeben. Es soll jedoch im Nachtragsvoranschlag 2016 und im mittelfristigen Finanzplan nachfolgendes Vorhaben und die dazu gehörende Haushaltsstelle geschaffen und die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden:

Haushaltsdaten:

VA 2016: Haushaltsstelle 5/1630-7740 (Freiwillige Feuerwehren, Zuschuss für Ankauf Fahrzeuge) EUR 0,00

gebucht bis: 24.05.2016 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Freiwillige Feuerwehren EUR 0,00

VA 2017: Haushaltsstelle 5/1630-7740 (Freiwillige Feuerwehren, Zuschuss für Ankauf Fahrzeuge) EUR 0,00
gebucht: EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00
Ansatz a.o.H.: Freiwillige Feuerwehren EUR 0,00

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2016 in der Höhe von EUR 60.000,00 sowie für das Haushaltsjahr 2017 in der Höhe von EUR 45.000,00 erfolgt über den im Jahr 2016 nicht veranschlagten, aus dem Rechnungsabschluss 2015 sich ergebenden Soll-Überschuss aus dem Vorhaben 15 – Liegenschaften wie folgt:

VA 2016: Haushaltsstelle 6/8400+9630 (Grundbesitz, Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr(e)) EUR 0,00
gebucht bis: 17.05.2016 EUR 179.889,86
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 12.600,00

Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2016 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig dem AOH-Vorhaben 15 – Liegenschaft wieder zuzuführen.

Für den Fall, dass sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dafür entscheidet, den für das Haushaltsjahr 2017 veranschlagten Betrag in der Höhe von EUR 45.000,00 nicht zu leisten und anstelle dieser Variante zum Zwecke des Hochwasserschutzes eine Erweiterung der Räumlichkeiten des Freiwilligen Feuerwehrhauses (3830 Waidhofen an der Thaya, Südtiroler Straße 5) auf Basis der bestehenden Pläne bzw. Kostenschätzungen vom 13.06.2016 (e-mail) in der Höhe von insgesamt EUR 194.110,58 incl. USt. bis Ende 2020 auf eigene Rechnung und Kosten vorzunehmen, sind die hierfür erforderlichen Mittel im Mittelfristigen Finanzplan vorzusehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 29.06.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Verkauf der Wohnung Nr. 2, Moritz Schadekgasse 40, 3830 Waidhofen an der Thaya

Bgm. Robert ALTSCHACH war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

SACHVERHALT:

Die Wohnung Nr. 2, der Wohnhausanlage in 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 40, Grundstück Nr. 1227/3, Bauf. (10) / Bauf. (20) / Gärten (10), inneliegend in EZ 404 des Grundbuches der KG 21194 Waidhofen an der Thaya mit 140/1652 Anteilen, mit einer Nutzfläche von ca. 66,06 m² bestehend aus 3 Zimmer, Küche, Vorraum, Bad, WC und Loggia, Kellerabteil und Frestellplatz steht im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Für diese Wohnung wurde ein Althausanierungsdarlehen bei der Volksbank Oberes Waldviertel reg.Gen.m.b.H., 3860 Heidenreichstein, Stadtplatz 17, aufgenommen. Der Darlehensrest beträgt per 30.06.2016 EUR 4.296,59.

Mit Schreiben (Bewertung) des Baumeisters Dipl.-Ing. (FH) Mario Schalko, M.A., allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, 3852 Gastern, Franz Grünberger Straße 13, vom 19.02.2015, wurde der Verkehrswert der Wohnung mit EUR 31.000,00 bewertet.

Die gegenständliche Wohnung wird von der Firma J. u. E. Wild Immobilientreuhänder GmbH, 3950 Dietmanns, Lainsitzstraße 14, verwaltet.

Diese Wohnung war an Herrn Friedrich Mandl vermietet und nach Rückgabe der Wohnung wurde öffentlich bekanntgegeben, dass sie zum Verkauf steht und Angebote bis 29.04.2016 gelegt werden können.

Das beste Angebot wurde von Herrn Gerhard Witzmann, 3830 Waidhofen an der Thaya, Griesbach 2, mit einer Angebotssumme in der Höhe von EUR 41.100,00 und Übernahme des aushaftenden Althausanierungsdarlehens gelegt.

Herr Gerhard Witzmann hat bereits bei Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, einen entsprechenden Kaufvertrag ausarbeiten lassen.

ERGÄNZTER SACHVERHALT aus der Stadtratssitzung vom 20.06.2016:

Nach der Finanzausschusssitzung am 14.06.2016 hat Herr Notar Mag. Michael Müllner bereits den vom Käufer beglaubigt unterfertigten Kaufvertrag samt Treuhandvereinbarung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übergeben. In der Treuhandvereinbarung sind un-

ter anderen die Entbindung des Notars von der Amtsverschwiegenheit der Treuhandabwicklung als auch die Verpflichtung des Notars der Vornahme der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages erst nach vollständiger und ordnungsgemäßer Bezahlung des Kaufpreises enthalten. Diese bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft die Wohnung Nr. 2 in 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 40, mit 140/1652 Anteilen der Liegenschaft EZ 404 des Grundbuches der KG 21194 Waidhofen an der Thaya mit dem Grundstück Nr. 1227/3, Baufl. (10) / Baufl. (20) / Gärten (10), an Herrn Gerhard Witzmann, 3830 Waidhofen an der Thaya, Griesbach 2, um den Kaufpreis in der Höhe von EUR 41.100,00 unter gleichzeitiger Übernahme des aushaftenden Althaussanierungsdarlehens zum Stichtag 30.06.2016 in der Höhe von EUR 4.296,59 somit zum Gesamtkaufpreis in der Höhe von EUR 45.396,59 gemäß nachstehendem Kaufvertrag:

„K A U F V E R T R A G

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin einerseits, sowie

b) Herrn **Gerhard WITZMANN**, geb. 01.03.1964, Sozialversicherungsnummer 4407 010364, Fertigungstechniker, wohnhaft in A-3830 Waidhofen an der Thaya, Griesbach 2,

als Käufer andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 404 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem Grundstück 1227/3 Baufl. (10)/Bauf. (20)/Gärten (10) – Moritz Schadekgasse 38 und 40 - im grenzkatastralen Ausmaß von 0,0930 Hektar ist das Eigentumsrecht unter anderen für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu 140/1652-Anteilen einverleibt.

Mit den vorzitierten Liegenschaftsanteilen ist das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt Moritz Schadek-G. 40/2 – Top 2 untrennbar verbunden.

Festgestellt wird, dass dem Wohnungseigentumsobjekt laut Nutzwertfeststellungsgutachten vom 25.10.1999 ein Keller und ein Frestellplatz zugeordnet sind, diese jedoch nicht näher ausgewiesen sind. Bisher wurde von den jeweiligen Eigentümern des Vertragsobjektes der Frestellplatz 4 benutzt.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an Herrn Gerhard Witzmann, geb. 1964-03-01, und dieser kauft und übernimmt in sein alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin die derselben gehörigen 140/1652-Anteile der Liegenschaft EZ. 404 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, mit welchen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt Moritz Schadek-G. 40/2 – Top 2 untrennbar verbunden ist, diese Realität samt allem faktischem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, jedoch ohne Einrichtungs- und Hausratsgegenstände oder sonstige Fahrnisse, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 45.396,59 (Euro fünfundvierzigtausenddreihundertsechundneunzig und neunundfünfzig Cent).

Die Verkäuferin erklärt, dass dem Käufer bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages ein Energieausweis nach dem Energieausweis-Vorlagegesetz (EAVG) über die Gesamtenergieeffizienz des gegenständlichen Gebäudes ausgehändigt wurde, was der Käufer hiemit bestätigt.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss des Käufers erfolgt mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, mit Stichtag 01.07.2016.

Dem Käufer gebühren daher von diesem Stichtag an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen der Käufer auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, Versicherungsprämien, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen, dies mit den folgenden Ausnahmen.

Ob der Liegenschaft EZ. 404 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya ist in

- a) C-LNR. 3a die Dienstbarkeit der Geh-, Müllplatz- und Spielplatzrechte zu Lasten des Grundstückes 1227/3 für das Grundstück 1227/4,
- b) C-LNR. 4a die Dienstbarkeit der Geh- und Spielplatzrechte zu Lasten des Grundstückes 1227/3 für das Grundstück 1228/4,
- c) C-LNR. 5a die Dienstbarkeit der Geh-, Spielplatz- und Parkplatzrechte zu Lasten des Grundstückes 1227/3 für das Grundstück 1228/5,

einverleibt.

Der Käufer ist in Kenntnis der obigen Belastungen und übernimmt dieselben hinsichtlich des Vertragsobjektes in seine weitere Duldungspflicht.

Die Verkäuferin haftet dem Käufer dafür, dass die Betriebskosten des Vertragsobjektes bis zum Übergabestichtag bezahlt sind, keine sonstigen Forderungen der Eigentümergemeinschaft und keine Rückgriffsforderungen eines anderen Wohnungseigentümers gegen die Verkäuferin bestehen, denen ein gesetzliches Vorzugspfandrecht zukäme, für sämtliche auf dem Vertragsobjekt errichteten Baulichkeiten (dies jedoch mit Ausnahme derjenigen baulichen Veränderungen, welche durch andere Wohnungseigentümer allenfalls innerhalb anderer Wohnungseigentumsobjekte vorgenommen wurden), eine Baugenehmigung beziehungsweise Benützungsbewilligung erteilt wurde, keine Benützungsregelungen bestehen beziehungsweise kein abweichender Aufteilungsschlüssel vereinbart wurde und keine das Vertragsobjekt betreffenden Versicherungsprämien, Steuern oder sonstigen Abgaben ausfallen.

Insoweit von der Hausverwaltung Betriebskostennachzahlungen bis zum Übergabestichtag vorgeschrieben werden sollten, sind diese von der Verkäuferin zu bezahlen und verpflichtet sich dieselbe, den Käufer diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben. Sie erklären, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen anerkennen.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein. Sie erklärt, dass die letzte überwiegend entgeltliche Veräußerung des Kaufobjektes vor dem 01.04.2002 und die Umwidmung des Vertragsobjektes in Bauland vor dem 01.01.1988 erfolgt sei, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, unverzüglich eine Vorauszahlung auf die von ihr für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 1.589,- (Euro eintausendfünfhundertneunundachtzig) – das sind 3,5 % vom Kaufpreis - an ihr Wohnsitzfinanzamt, Finanzamt Wien 1/23 (FA 09), A-1030 Wien, Marxergasse 4, IBAN: AT62 0100 0000 0550 4099, BIC: BUNDATWW, unter Angabe „IE 5/2015 zu Steuer-Nr. 09 530/2931, zu leisten.

Der Verkäuferin ist bekannt, dass ihr das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung Verzugszinsen vorschreiben wird.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages ob der Liegenschaft EZ. 404 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümerin: u.a. Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zu 140/1652-Anteilen) in Ansehung der der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehörigen 140/1652-Anteile, mit welchen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt an Moritz Schadek-G. 40/2 – Top 2 untrennbar verbunden ist, das Eigentumsrecht für Gerhard Witzmann, geb. 1964-03-01, einverleibt werden kann.

VII.

Zur Berichtigung des Kaufpreises,

- a) hat der Käufer an die Verkäuferin bereits vor Vertragsunterfertigung einen Kaufpreisteilbetrag von..... € 41.100,--
 (Euro einundvierzigtausendeinhundert) zu treuen Händen des Notariates Waidhofen an der Thaya auf das Notarenanderkonto bei der Notartreuhandbank Aktiengesellschaft, IBAN: AT07 3150 0272 0123 5217, lautend auf "KV Stadtgemeinde - Witzmann" erlegt, dies mit der unwiderruflichen Widmung, diesen Betrag unverzüglich nach grundbücherlicher Durchführung des gegenständlichen Vertrages an die Verkäuferin auf das von derselben bekannt zu gebende Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zur Überweisung zu bringen,
- b) verpflichtet sich der Käufer für sich, seine Erben und Rechtsnachfolger, das das Vertragsobjekt betreffende, grundbücherlich nicht besicherte Althausanierungsdarlehen derzeit hinsichtlich des Vertragsobjektes aushaftend mit..... € 4.296,59
 (Euro viertausendzweihundertsechundneunzig und neunundfünfzig Cent) durch persönlichen Eintritt in die bestehenden Darlehensverbindlichkeiten und Übernahme der persönlichen Haftung zu den schuldscheinmäßigen Bedingungen hinsichtlich des Kapitals, der Zinsen und Nebengebühren in ihre weitere Leistungs- und Erfüllungsverbindlichkeit zu übernehmen, die Verkäuferin diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten und unverzüglich alles zu unternehmen, um eine Entlassung der Verkäuferin aus der persönlichen Haftung zu erreichen. -----
- Damit ist der gesamte Kaufpreis von € 45.396,59
 (Euro fünfundvierzigtausenddreihundertsechundneunzig und neunundfünfzig Cent) verrechnet und ausgewiesen.

Der Käufer ist sich seines Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung des Vertragsobjektes durch die Verkäuferin nach erfolgter Kaufpreiszahlung bewusst und verzichtet ausdrücklich auf die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung.

VIII.

Die Vertragsparteien erklären an Eides Statt, dass die Genehmigung des gegenständlichen Vertrages durch die zuständige Grundverkehrsbehörde gemäß § 5 Z 7 NÖ GVG (Paragraf fünf Ziffer sieben Niederösterreichisches Grundverkehrsgesetz) nicht erforderlich ist.

IX.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigen, dass der Kaufpreis des Vertragsobjektes unter 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltsvoranschlags der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2016 liegt und bedarf daher das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung.

X.

Der Käufer erklärt an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

XI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferrin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten des Käufers, welcher den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

Die Immobilienertragsteuer sowie die Kosten deren Berechnung und die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel auf elektronischem Wege gehen zu alleinigen Lasten der Verkäuferin.

XII.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung dem Käufer gehört. Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

und

es wird die nachstehende Treuhandvereinbarung zwischen Herrn Gerhard Witzmann, 3830 Waidhofen an der Thaya, Griesbach 2 unter Beitritt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie Herrn Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„TREUHANDVEREINBARUNG

welche am heutigen Tag zwischen:

a) Herrn **Gerhard WITZMANN**, geb. 01.03.1964, Sozialversicherungsnummer 4407 010364, Fertigungstechniker, wohnhaft in A-3830 Waidhofen an der Thaya, Griesbach 2,

als Treugeber einerseits, unter Beitritt der

b) **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

sowie

c) Herrn Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,

als Treuhänder andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Herr Gerhard Witzmann, geb. 01.03.1964, bestellt hiemit Herrn Mag. Michael Müllner zum Treuhänder und dieser übernimmt diese Treuhanderschaft nach Maßgabe der im Punkt VII. des Kaufvertrages vom heutigen Tage, welcher das Grundgeschäft der Treuhanderschaft bildet, festgelegten gemeinsamen, einseitig seitens der Parteien unwiderruflichen Aufträgen.

Herr Mag. Michael Müllner, welcher allseits und einseitig unwiderruflich mit der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages beauftragt wird, darf diese erst nach vollständiger und ordnungsgemäßer Bezahlung des Kaufpreises vornehmen, ohne dass die Tatsache der Kaufpreisberichtigung dem Grundbuchsgericht nachgewiesen werden braucht. Bis dahin können von ihm keine der Verbücherung dienenden Originalurkunden herausverlangt werden.

II.

Der Treugeber verpflichtet sich, nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Treuhänders vom erteilten Treuhandauftrag und von dem dieser notariellen Treuhanderschaft zugrundeliegenden Rechtsfall zurückzutreten, diese zu widerrufen oder aufzuheben, sobald der Treuhänder mit der Erfüllung der Treuhanderschaft begonnen hat. Beginn der Erfüllung der Treuhanderschaft ist die erste Verfügungshandlung des Treuhänders über das Treuhandgut oder Teile desselben. Eine allfällige Auflösung des Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Treuhänders gebunden.

III.

Der Treugeber stimmt zu, dass der Treuhänder die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 Bankwesengesetz) bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung entbindet.

IV.

Der Treugeber entbindet den Treuhänder - soweit er nach den geltenden Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften Auskunfts- und Mitteilungspflichten zu erfüllen hat - von der ihn nach § 37 Notariatsordnung treffenden Verschwiegenheitspflicht.

V.

Der Treugeber erteilt sein Einverständnis, dass bei Beendigung der Amtstätigkeit des Notars diese Treuhanderschaft durch den Substituten, sodann durch den Kanzleinachfolger, in Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar fortgesetzt und beendet wird.

VI.

Der Treugeber erteilt weiters sein Einverständnis, dass diese Treuhanderschaft im Treuhandregister des Österreichischen Notariates, welches mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, registriert wird und Mitteilungen aus diesem Register an den jeweils die Treuhanderschaft durchführenden Notar (Notarsubstituten) und an die zuständige Notariatskammer erfolgen können.

VII.

Der Treugeber bestätigt, durch den Treuhänder Belehrung hinsichtlich des Versicherungsschutzes der von ihm übernommenen notariellen Treuhanderschaft erhalten zu haben.

VIII.

Der Treugeber bestätigt, darüber aufgeklärt worden zu sein, dass die Abwicklung der Treuhanderschaft gemäß den Bestimmungen der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 08.06.1999 (achten Juni neunzehnhundertneunundneunzig) über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften in der Fassung vom 23.10.2014 (dreiundzwanzigsten Oktober zweitausendvierzehn) (THR 1999) die Verwendung personenbezogener Daten betreffend seiner Person erfordert.

In Kenntnis der Sachlage erteilt der Treugeber seine ausdrückliche Zustimmung, dass der Treuhänder und die Notartreuhandbank Aktiengesellschaft Informationen zu dem in der gegenständlichen Treuhanderschaft anzulegenden Notarenanderkonto (nämlich Notar, Kontonummer, Bezeichnung, Währung und Kontosaldo) sowie dessen Namen/Firma, Adresse, Email-Adresse, Funktion bei der Treuhanderschaft (Käufer/Verkäufer/Zahlungsempfänger/Finanzierer), Referenzen wie Aktenzeichen und dessen Kontonummer zu den in den Punkten 38a.5.3, 38a.5.4 und 38a.5.5 THR 1999 genannten Zwecken (Information über Kontobewegungen und Zahlungsempfänger) verwendet und diese Daten sowie allfällige Änderungen dazu allen an der gegenständlichen Treuhanderschaft beteiligten Treugebern (Käufer/Verkäufer/Zahlungsempfänger/Finanzierer) mitteilen.

IX.

Änderungen und Ergänzungen dieser Treuhandvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 29.06.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- b) **Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.04.2016, Punkt 6 g) der Tagesordnung, über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zur Verlegung einer Kanalanschlussleitung auf dem Grundstück Nr. 308/1, EZ 211, KG 21194 Waidhofen an der Thaya**

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.04.2016, Punkt 6 g) der Tagesordnung, wurde der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zur Verlegung einer Kanalanschlussleitung auf dem Grundstück Nr. 308/1, EZ 211, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, mit Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 19, genehmigt.

Nach der Gemeinderatssitzung befragte StR Ing. Martin Litschauer die Gärtnermeisterin Elisabeth Ploner, ob durch die geplante Kanaltrasse Bäume des Stadtparkes betroffen sind. Im Zuge von Besichtigungen und Besprechungen der Kanaltrasse stellte sich heraus, dass in der geplanten Trasse bereits eine Fernwärme- und Gasleitung sowie ein Lichtwellenleiter verlegt ist. Bei der Besprechung am 08.06.2016 wurde zwischen den Vertretern der Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya festgelegt, dass die neue Kanalleitung in der bestehenden Trasse tiefer verlegt werden soll. Damit werden allfällige Baumschlägerungen vermieden.

Der planende Architekt wird den Lageplan auf das Besprechungsergebnis ändern. Der genehmigte Dienstbarkeitsvertrag ist geringfügig zu ändern und der neue Lageplan bildet die neue Vertragsgrundlage.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Nachdem der Gemeinderatsbeschluss vom 28.04.2016, Punkt 6 g) der Tagesordnung, Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zur Verlegung einer Kanalanschlussleitung auf dem Grundstück Nr. 308/1, EZ 211, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, mit Mittelschulgemeinde

Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 19, vom Bürgermeister gehehmt und nicht vollzogen wurde, wird an dessen Stelle nachfolgender Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zur Verlegung einer Kanalanschlussleitung durch die Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 19, auf dem Grundstück Nr. 308/1, EZ 211, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Stadtpark, gemäß dem neuen nachfolgenden Entwurf, ausgearbeitet von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

welcher am heutige Tage zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

einerseits, und

- b) der **Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 19, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der **Liegenschaft EZ. 211 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya**, u.a. mit dem **Grundstück 308/1 Bauf.(10)/Sonst(70)**, ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze einverleibt.

Ob der **Liegenschaft EZ. 453 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya**, u.a. mit dem **Grundstück 285/1 Bauf.(10)/Bauf.(20)/Gärten(10) – Bahnhofstraße 19**, ist das Eigentumsrecht für die Hauptschulgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze einverleibt.

Laut Schreiben der Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 07.04.2016 wurde gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 leg. cit. des Niederösterreichischen Pflichtschulgesetzes die Bezeichnung der Schulgemeinde „Hauptschulgemeinde Waidhofen an der Thaya“ auf „Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya“ geändert (Beilage ./A).

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstückes 308/1 Bauf.(10)/Sonst(70), vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 211 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, der Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie deren Rechtsnachfolgern im Eigentum und Besitz des Grundstückes 285/1 Bauf.(10)/Bauf.(20)/Gärten(10) – Bahnhofstraße 19, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 453 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, das Recht ein, gemäß dem angeschlossenen Lageplan (Beilage ./B) über das Grundstück 308/1 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya einen Abwasserkanal und drei Putzschächte zu errichten, zu betreiben, zu warten, zu erhalten, zu sanieren bzw. zu erneuern und zu diesem Zweck das dienende Grundstück zu betreten und zu befahren, dies insbesondere auch mit Kraftfahrzeugen.

Die Eigentümerin des dienenden Gutes trifft keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht.

Wartungs-, Erhaltungs-, Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten sind von den Eigentümern des herrschenden Grundstückes nur unter möglichster Schonung des dienenden Grundstückes, immer entsprechend dem Kulturzustand und in Abstimmung mit dessen jeweiligen Eigentümern auf Kosten der Eigentümer des herrschenden Grundstückes vorzunehmen.

Die Eigentümerin des herrschenden Grundstückes verpflichtet sich, alle Schäden, die dem jeweiligen Eigentümer des dienenden Grundstücks durch die Errichtung und den Betrieb des Abwasserkanals und der Schächte oder durch Wartungs-, Erhaltungs-, Sanierungs- oder Erneuerungsarbeiten und allfällige Mängel daran entstehen, unverzüglich zu beseitigen bzw. sofern dies nicht möglich ist, in barem zu ersetzen.

Sollte sich der jetzige Zustand des dienenden Gutes derart verändern, dass es für die Berechtigten unnützlich würde, so haben diese die Möglichkeit, den jetzigen Zustand auf eigene Kosten herzustellen oder zu verbessern. Die Berechtigten haben die Eigentümerin des dienenden Gutes hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten. Überhaupt hat die Ausübung der Dienstbarkeit nach dem Grundsatz der möglichsten Schonung zu erfolgen.

Die Einräumung des obigen Rechtes erfolgt ohne zeitliche Beschränkung.

Die obgenannte Dienstbarkeit wird ein für alle Mal mit €1.800,00 (Euro eintausendachthundert) bewertet und quittieren die Vertragsparteien hierüber mit Vertragsunterfertigung.

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des vertraglich eingeräumten Rechtes bekannt ist und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass deshalb das Rechtsmittel des § 934 ABGB nicht Anwendung zu finden hat.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestellt das obige Recht als Dienstbarkeit und stimmt der grundbücherlichen Sicherstellung desselben ausdrücklich zu.

III.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Dienstbarkeitsbestellungsvertrages im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) ob der Liegenschaft EZ. 211 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze) die Einverleibung der Dienstbarkeit des Leitungsrechtes gemäß Punkt „II.“ dieses Vertrages und dem angeschlossenen Lageplan zulasten des Grundstückes 308/1 und zugunsten des Grundstückes 285/1, vorgetragen ob EZ 453,
- b) ob der Liegenschaft EZ. 453 (Eigentümerin: Hauptschulgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze):
 - aa) die Berichtigung der Bezeichnung der Eigentümerin von „Hauptschulgemeinde Waidhofen an der Thaya“ auf „Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya“,

bb) die Ersichtlichmachung, dass mit dem Grundstück 285/1 die Dienstbarkeit des Leitungsrechtes gemäß Punkt „II.“ dieses Vertrages und dem angeschlossenen Lageplan zulasten des Grundstückes 308/1, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 211, verbunden ist.

IV.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

V.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, die Gebühren und sonstigen Auslagen hat die Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat, zur Gänze zu bezahlen.

VI.

Dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

Beilage JA



MITTELSCHULGEMEINDE Waidhofen an der Thaya

3830 Waidhofen an der Thaya
Postfach 15

Bearbeiter: Lucia Exl
Tel.: 0677/61459929
E-Mail: schulgemeinde.
waidhofen@a1.net

Waidhofen, 07.04.2016

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Bauabteilung

Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya



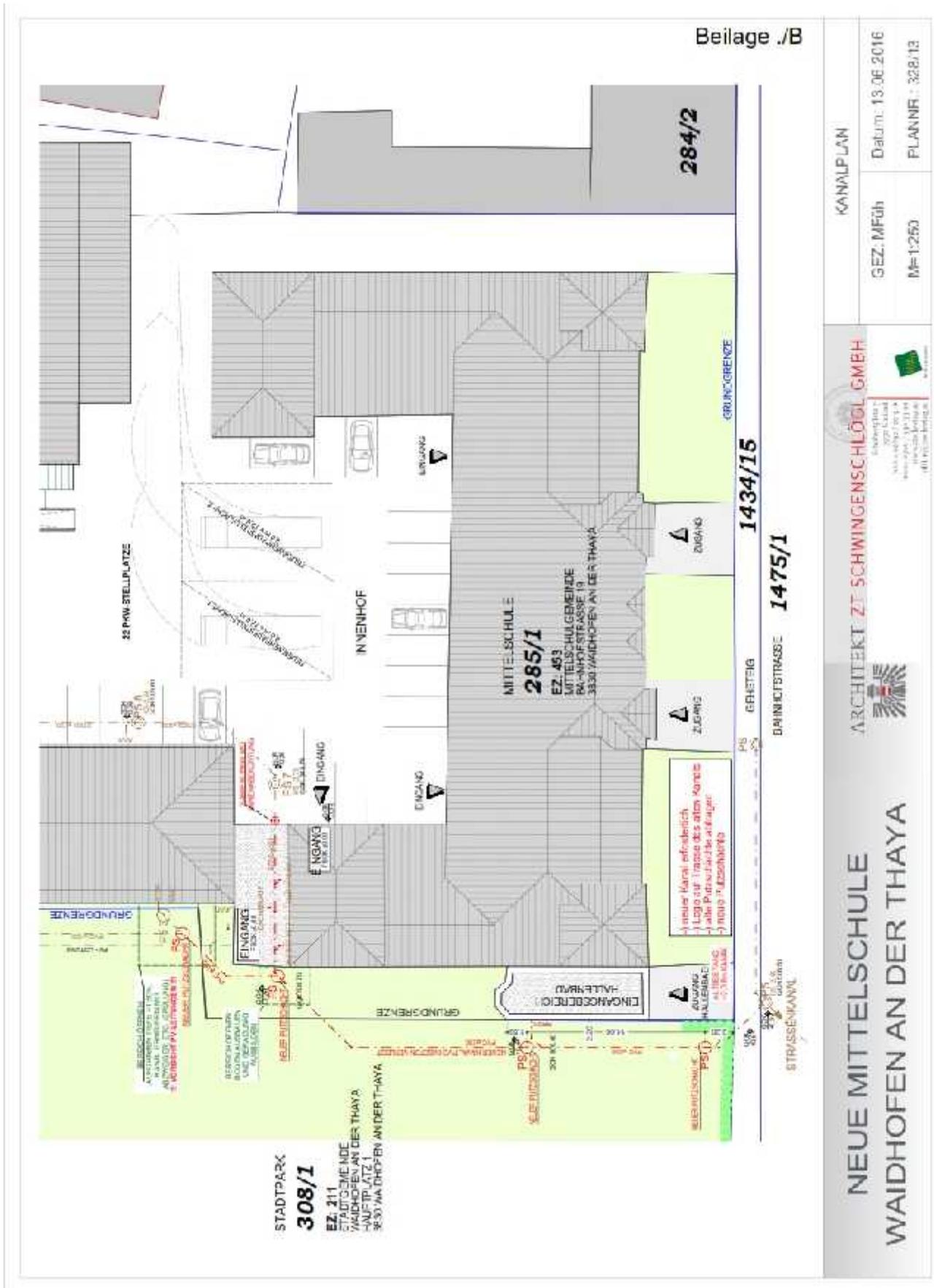
Betr.: Änderung Namensbezeichnung

Laut § 3 Abs. 1 Z. 2 leg. cit. des NÖ Pflichtschulgesetzes sind für Neue NÖ Mittelschulen Mittelschulgemeinden zu bilden. Das bedeutet, dass die bisherigen Hauptschulgemeinden ex lege zu Mittelschulgemeinden werden.

Mit dem Start der Neuen NÖ Mittelschule ab dem Schuljahr 2013/14 in Waidhofen an der Thaya hat sich auch die Bezeichnung der Schulgemeinde von Hauptschulgemeinde Waidhofen an der Thaya auf Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya geändert.


Reg. Rat Ing. Diether Schiefer
Obmann

Kopie an	am	Per.
Weilberger	20.04.2016	hm



Beilage /B

NEUE MITTELSCHULE WAIDHOFEN AN DER THAYA		ARCHITEKT ZT-SCHWINGENSCHLÖGL GMBH	KANALPLAN
Datum: 19.06.2016 GEZ-MFüh M=1:250 PLANNR.: 328.13		Datum: 19.06.2016 GEZ-MFüh M=1:250 PLANNR.: 328.13	

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:
 Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 29.06.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

ARGE „KAMP-THAYA-MARCH Radroute“ – Auflösung der baulichen Errichtungs-ARGE

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 13.03.2008, Punkt 10 der Tagesordnung, wurde der Beitritt zur ARGE „Kamp-Thaya-March Radroute“ beschlossen. Diese Arbeitsgemeinschaft wurde zum Zwecke der Durchführung von Optimierungsmaßnahmen am Radweg gegründet.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 13.03.2014, Punkt 10 der Tagesordnung, wurde die vereinheitlichte Neubeschilderung der KTM-Radroute mittels einer Zustimmungserklärung beschlossen sowie in der Sitzung des Gemeinderates vom 02.12.2015, Punkt 22 der Tagesordnung, das Herstellen eines Radwegteilstückes in der Badgasse beschlossen wurde. Beide baulichen Vorhaben wurden nach der jeweiligen Beschlussfassung durchgeführt.

Am 04.05.2016 langte folgendes Schreiben des ARGE-Sprechers Herr Ing. Johann Müllner, Vizebürgermeisters der Marktgemeinde Pölla, 3593 Neupölla, Neupölla 4, vom 26.04.2016 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein. Darin heißt es:

„Betrifft: Endabrechnung Projekt: R.O.P. Optimierung KTM West

Wir haben die Endabrechnungsunterlagen zum Projekt R.O.P. Optimierung KTM West von der Wirtschaftsagentur des Landes NÖ eco plus erhalten.

In der Beilage übermitteln wir die Originalrechnungen, die Rechnungsaufstellung und das Schreiben über die Rechnungsprüfung zur Endabrechnung des KTM-Radweges.

Der auf Ihre Gemeinde entfallene Beihilfenbetrag in Höhe von € 7.888,86 abzüglich Bankspesen von 0,057 % vom gesamten auf Ihre Gemeinde entfallenen Beihilfenbetrag in Höhe von € 4,71 somit werden insgesamt € 7,884,15 auf Ihr Konto IBAN: AT09 2027 2083 0000 1107 umgehend überwiesen.

Da das Projekt nunmehr abgeschlossen ist, ist in wichtiger Folge die „bauliche Errichtungs-ARGE“ aufzulösen. Dazu ist von **jeder** ARGE-Mitgliedsgemeinde ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss zu fassen. Wir ersuchen Sie, nach Beschlussfassung diesen an die Marktgemeinde Pölla zu übermitteln; wir werden die Beschlüsse dann gesammelt an das Amt der NÖ Landesregierung weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vizebürgermeister und
ARGE-Sprecher:

Ing. Johann Müllner“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Da das Projekt „R.O.P. Optimierung KTM West“ nunmehr abgeschlossen ist, wird die Zugehörigkeit bei der baulichen Errichtungs-ARGE „KAMP-THAYA-MARCH Radroute“ seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für beendet erklärt

und

der gefasste Gemeinderatsbeschluss wird an den ARGE-Sprecher und Vizebürgermeister der Marktgemeinde Pölla Ing. Johann Müllner zur gesammelten Weiterleitung an das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 29.06.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Mittagessen Kindergärten – Neufestsetzung des Tarifes

SACHVERHALT:

Im Kindergarten I, 3830 Waidhofen an der Thaya, Kindergartenstraße 1, und im Kindergarten II, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heubachstraße 9 wird den jeweils dort betreuten Kindergartenkinder ein Mittagessen angeboten.

Dieses Mittagessen wird vom NÖ Landespflegeheim Waidhofen an der Thaya bezogen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 09.09.2010, Punkt 5 der Tagesordnung wurde der Beitrag für ein Mittagessen ab 01.10.2010 mit EUR 3,00 (incl. 10% USt.) festgesetzt.

Es wurde weiters beschlossen, dass der vorgenannte Tarif einer Wertsicherung unterliegt, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2010 verlautbarte Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. Jänner des Folgejahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Der Schwellenwert von 5 % wurde im Jahr 2012 erstmalig überschritten, jedoch wurde der Beitrag für das Mittagessen in der Höhe von EUR 3,00 nicht indexangepasst. Im Jahr 2015 wurde der Schwellenwert erneut überschritten auch hier wurde keine Indexanpassung vorgenommen.

Die Kosten für das Mittagessen erhöhen sich durch die Indexanpassungen vom Jahr 2010 (Indexzahl 109,7) bis 2015 (Indexzahl 121,8) von EUR 3,00 gerundet auf volle 10 Cent auf EUR 3,30 incl. 10 % USt.

Zusätzlich wurde mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 der Steuersatz für die Umsätze im Bereich Kinderbetreuung von 10 % auf 13% erhöht. Somit ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Mittagessen, mit der Indexanpassung und der Steuererhöhung gerundet auf volle 10 Cent, von EUR 3,40 incl. 13 % USt.

Der Kostenbeitrag für ein Mittagessen in der Höhe von EUR 3,40 incl. 13 % USt. unterliegt einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Aus-

gangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2015 (121,8) verlautbarte Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem Beginn des darauffolgenden Kindergartenjahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Kosten für das Mittagessen erhöhen sich durch die Indexanpassungen vom Jahr 2010 (Indexzahl 109,7) bis 2015 (Indexzahl 121,8) von EUR 3,00 gerundet auf volle 10 Cent auf EUR 3,30 incl. 10 % USt.

Zusätzlich wurde mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 der Steuersatz für die Umsätze im Bereich Kinderbetreuung von 10 % auf 13% erhöht. Somit ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Mittagessen, mit der Indexanpassung und der Steuererhöhung gerundet auf volle 10 Cent, von

EUR 3,40 incl. 13 % USt.

Der Kostenbeitrag für ein Mittagessen in der Höhe von EUR 3,40 incl. 13 % USt. unterliegt einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2015 (121,8) verlautbarte Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem Beginn des darauffolgenden Kindergartenjahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 29.06.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Kulturschlössl – Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.10.2011, Punkt 7 der Tagesordnung betreffend Vermietung von Räumlichkeiten - Abschluss von Mietverträgen zu festgelegten Tarifen

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2011, Punkt 4 der Tagesordnung wurden die Tarife für die Vermietung von Räumlichkeiten im Kulturschlössl festgelegt und mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2011, Punkt 7 der Tagesordnung, die Miettarife pro Tag, die Miettarife pro Stunde und die Rundungsbestimmungen abgeändert sowie die Bedingungen und Formulierungen eines Standard-Mietvertrages festgelegt.

Anlässlich einer konkreten Vermietungsanfrage ist die Problematik zur Sprache gekommen, inwieweit ein Mieter für Schäden am Mietgegenstand und an den übrigen Teilen des Gebäudes haftet bzw. ob dieser auch für Schäden, die durch dem Mieter zuzurechnende Personen entstanden sind, haften muss.

Im Standard-Mietvertrag nimmt der Passus im letzten Satz des Punktes I. darauf Bezug, der derzeit dahingehend lautet, dass der Mieter für alle Schäden haftet, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen und sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes entstehen.

Es wurde diese Frage nunmehr einer rechtlichen Klärung zugeführt und brachte als Ergebnis, dass der Mietvertrag anstelle des o.a. Passus folgende Formulierung enthalten sollte:

Der Mieter haftet der Vermieterin für alle Schäden am Mietgegenstand und an den übrigen Teilen des Gebäudes, allerdings auch für der Vermieterin darüber hinaus entstehende Vermögensschäden, die ihr aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes entstehen. Zudem hat der Mieter der Vermieterin für sämtliche der soeben genannten Schäden auch dann, und zwar unabhängig von einem Verschulden des Mieters, in vollem Umfang einzustehen, wenn sie durch die nach dem Inhalt oder Zweck des gegenständlichen Bestandverhältnisses dem Mieter zurechenbare Personen, wie beispielsweise Leute des Mieters, allerdings auch beispielsweise durch Personen, die sich mit Willen oder mit Wissen des Mieters im Bestandsobjekt aufhalten, entstehen oder verursacht wurden. Bei Beendigung des Mietverhältnisses – aus welchem Grund auch immer – ist jedenfalls das Mietobjekt der Vermieterin in dem Zustand zurückzustellen, in dem es sich vorbehaltlich der sich aus der vertragsgemäßen ordnungsgemäßen Nutzung des Mietgegenstandes ergebenden gewöhnlichen Abnutzung zu Beginn des Mietverhältnisses befunden hatte.

Es ist daher der diesbezügliche Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2011, Punkt 7 der Tagesordnung über die Tarife für die Vermietung von Räumlichkeiten im Kulturschlössl in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2011, Punkt 4 der Tagesordnung, entsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen.

Die in o.a. Gemeinderatsbeschlüssen festgelegten Mietentgelte unterliegen einer Wertsicherung wie folgt:

WERTSICHERUNG

Alle vorgenannten Mietentgelte (Pauschalmieten sowie Tages- und Stundentarife) unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2011 verlaubliche Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlaubliche Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neuen Pauschalmieten für Dauermietverhältnisse sind excl. USt. kaufmännisch auf volle Euro zu runden und ab dem 1. Jänner des Folgejahres gültig. Die o.a. Rundungsbestimmungen für Tages- und Stundentarife bleiben davon unberührt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen

Aufgrund dieser Wertsicherungsbestimmungen kam es mit der Verlaublicbarung des Verbraucherpreisindex 2005 für Juni 2014 (Indexwert: 120,6) erstmals zu einer Erhöhung über den 5% Schwellenwert gegenüber dem Ausgangswert (Juni 2011: 113,3 → Erhöhung um 6,443%). Die wertgesicherten und somit angepassten Mietentgelte waren daher ab 01.01.2015 gültig. Somit bildet der Wert vom Juni 2014 die neue Ausgangsbasis und wird dies in den Wertsicherungsbestimmungen im Beschlussteil so berücksichtigt.

Zur Klarstellung werden im Beschlussteil neben der Änderung des Standard-Mietvertrages auch die diesbezüglichen Regelungen der Gemeinderatsbeschlüsse vom 29.06.2011, Punkt 4 der Tagesordnung und vom 27.10.2011, Punkt 7 der Tagesordnung, zur Gänze dargestellt sowie die darin genannten Mietentgelte in der derzeit gültigen Höhe (angewendete Wertsicherung) genannt.

Anzumerken ist, dass Unterbrechungen des Vermietungszeitraumes bei tageweiser Vermietung (z.B. an Wochenenden) nur dann möglich sind, wenn gewährleistet ist, dass der Mietgegenstand in dieser Zeit anderweitig vermietet werden kann (d.h. vom Mieter vollkommen geräumt der Vermieterin übergeben wird). Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Vermietung nur durchgehend erfolgen; gleiches gilt in diesem Sinne auch für die stundenweise Vermietung.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2011, Punkt 7 der Tagesordnung, in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2011, Punkt 4 der Tagesordnung, wird dahingehend abgeändert, dass der mit den Nutzern abzuschließende Mietvertrag im Punkt I. anstelle der Formulierung

„Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen und sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes entstehen.“

die Formulierung

„Der Mieter haftet der Vermieterin für alle Schäden am Mietgegenstand und an den übrigen Teilen des Gebäudes, allerdings auch für der Vermieterin darüber hinaus entstehende Vermögensschäden, die ihr aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes entstehen. Zudem hat der Mieter der Vermieterin für sämtliche der soeben genannten Schäden auch dann, und zwar unabhängig von einem Verschulden des Mieters, in vollem Umfang einzustehen, wenn sie durch die nach dem Inhalt oder Zweck des gegenständlichen Bestandverhältnisses dem Mieter zurechenbare Personen, wie beispielsweise Leute des Mieters, allerdings auch beispielsweise durch Personen, die sich mit Willen oder mit Wissen des Mieters im Bestandsobjekt aufhalten, entstehen oder verursacht wurden. Bei Beendigung des Mietverhältnisses – aus welchem Grund auch immer – ist jedenfalls das Mietobjekt der Vermieterin in dem Zustand zurückzustellen, in dem es sich vorbehaltlich der sich aus der vertragsgemäßen ordnungsgemäßen Nutzung des Mietgegenstandes ergebenden gewöhnlichen Abnutzung zu Beginn des Mietverhältnisses befunden hatte.“

enthält.

In Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2011, Punkt 4 der Tagesordnung (Tarife für die Vermietung von Räumlichkeiten im Kulturschlössl) und dem Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2011, Punkt 7 der Tagesordnung (Miettarife pro Tag, die Miettarife pro Stunde, Rundungsbestimmungen) gelten zukünftig folgende Regelungen für die Vermietung von Räumlichkeiten im Kulturschlössl:

Es wird die Vermietung von Räumlichkeiten im Kulturschlössl in drei Kategorien unterschieden:

A. Dauermietverhältnisse

Die Vermietung von Räumlichkeiten an das Bürgerkorps, das Blasorchester sowie des Lagerraumes für das Ballett sind als Dauermietverhältnisse anzusehen.

B. Vermietung von Räumen tageweise

Die Seminarräume, die zugehörigen Besprechungsräume und die Schulklasse im Obergeschoß werden grundsätzlich tageweise vermietet.

C. Vermietung von Räumen stundenweise

Der neue Ballettsaal im Erdgeschoß wird stundenweise vermietet, wobei als kleinste Buchungs- und Verrechnungseinheit eine halbe Stunde gilt.

A. Mietzins für Dauermietverhältnisse

Zur Vereinfachung der Abrechnung werden folgende **Pauschalentgelte**, die sowohl die Miete als auch den Betriebskostenanteil enthalten, verrechnet (alle Werte mit Gültigkeit ab 01.01.2015 gemäß der Bestimmungen über die Wertsicherung):

Vermietung an	Fläche	Pauschalentgelt		Pauschalentgelt	
		pro Jahr		pro Monat	
		excl. USt.	incl. USt.	excl. USt.	incl. USt.
Bürgerkorps (Räume K12, K13, K14, K15)	42,24 m ²	1.597,00 €	1.916,40 €	133,08 €	159,70 €
Blasorchester (Räume D06, D07, D08, D09a, D09b)	210,93 m ²	15.966,00 €	19.159,20 €	1.330,50 €	1.596,60 €
Ballett (neues Lager im Dachboden) ca.	30,00 m ²	192,00 €	230,40 €	16,00 €	19,20 €

Für die interne Verrechnung der Mieten und Betriebskosten für die von Einrichtungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya benutzen Räumlichkeiten, erfolgt nach Vorliegen der genauen Nutzflächen nach folgender Berechnung (bisher: Betriebskostenanteil EUR 1,97 und Miete EUR 4,00 jeweils excl. USt. pro m² und Monat; Stand 01.01.2011):

Betriebskostenanteil EUR 2,0969 und Miete EUR 4,2577 jeweils excl. USt. pro m² und Monat (Stand ab 01.01.2015 nach Anwendung der Wertsicherungsbestimmungen) zur Anwendung. Die Ergebnisse werden für die Musikschule auf EUR 100,00 sonst auf EUR 10,00 excl. USt. gerundet und als Pauschalentgelt verrechnet. Dadurch kann der Verwaltungsaufwand für die genaue Betriebskostenabrechnung entfallen.

Mit den Dauermietern sind entsprechende Mietverträge abzuschließen.

B. Mietzins für tageweise Vermietung

Für die tageweise Vermietung von Räumlichkeiten wird ein **Pauschalentgelt in der Höhe von EUR 0,85154 excl. USt.** pro m² und Tag festgelegt (Stand ab 01.01.2015 nach Anwendung der Wertsicherungsbestimmungen, Stand 01.01.2011: EUR 0,80). Die jeweiligen Raummieten excl. USt. werden auf ganze Euro gerundet.

Es ergeben sich daher folgende Raummieten pro Tag:

Mietenberechnung Kulturschlössl

ab 01.01.2015

Miete pro TAG		pro m ²	0,85154 €	excl. USt.	gerundet auf		1,00 €
Nutzungseinheiten			Nutzfläche	ohne Rabatt		mit 25% Rabatt	
Nr.	Bezeichnung	Räume		excl. USt.	incl. USt.	excl. USt.	incl. USt.
1	Percussionraum	108	55,72 m ²	47,00 €	56,40 €	35,25 €	42,30 €
2	Popularensemble	109	63,40 m ²	54,00 €	64,80 €	40,50 €	48,60 €
3	Festsaal	303	99,11 m ²	84,00 €	100,80 €	63,00 €	75,60 €
4	Polyt. Schule	401	59,58 m ²	51,00 €	61,20 €	38,25 €	45,90 €
5	Seminarraum 1	406	62,68 m ²	53,00 €	63,60 €	39,75 €	47,70 €
6	Seminarraum 2	407	37,75 m ²	32,00 €	38,40 €	24,00 €	28,80 €
7	Seminarraum 3	408	29,09 m ²	25,00 €	30,00 €	18,75 €	22,50 €
8	Musikschule Streichens.	405	35,54 m ²	30,00 €	36,00 €	22,50 €	27,00 €
9	Seminarraum Bespr.	409	13,78 m ²	12,00 €	14,40 €	9,00 €	10,80 €
10	Seminarraum Bespr.	412	10,17 m ²	9,00 €	10,80 €	6,75 €	8,10 €
11	Musikschule MFE	502	68,37 m ²	58,00 €	69,60 €	43,50 €	52,20 €
12	Großer Orchesterraum	506	165,83 m ²	141,00 €	169,20 €	105,75 €	126,90 €

Für Kunden die mehr als 50 Tagesbuchungen pro Jahr aufweisen wird ein Rabatt in der Höhe von 25% gewährt.

Sollte sich zukünftig für andere Räumlichkeiten der Bedarf für eine tageweise Vermietung ergeben, so wird die Raummiete entsprechend der o.a. Berechnung (Pauschalentgelt von EUR 0,85154 excl. USt. pro m² und Tag) ermittelt und in der berechneten Höhe – einschließlich der Rundungsbestimmung – festgelegt.

C. Mietzins für stundenweise Vermietung

Für die stundenweise Vermietung von Räumlichkeiten wird ein **Pauschalentgelt in der Höhe von EUR 0,07451 excl. USt. pro m² und Stunde festgelegt** (Stand ab 01.01.2015 nach Anwendung der Wertsicherungsbestimmungen, Stand 01.01.2011: EUR 0,07). Die jeweiligen Raummieten excl. USt. werden auf 50 Cent gerundet. Jenen Kunden, die mehr als 50 Stunden pro Jahr buchen, wird ein Rabatt in der Höhe von 25% gewährt.

Sollte sich zukünftig für andere Räumlichkeiten der Bedarf für eine stundenweise Vermietung ergeben, so wird die Raummiete entsprechend der o.a. Berechnung ermittelt und in der berechneten Höhe – einschließlich der Rundungsbestimmung – festgelegt. Gleiches gilt auch für den Bewegungsraum im Kindergarten 1.

Es ergeben sich daher folgende Raummieten pro Stunde:

Mietenberechnung Kulturschlössl

ab 01.01.2015

Miete pro STUNDE		pro m ²	0,07 €	excl. USt.	gerundet auf		0,50 €
Nutzungseinheiten			Nutzfläche	ohne Rabatt		mit 25% Rabatt	
Nr.	Bezeichnung	Räume		excl. USt.	incl. USt.	excl. USt.	incl. USt.
1	Percussionraum	108	55,72 m ²	4,00 €	4,80 €	3,00 €	3,60 €
2	Popularensemble	109	63,40 m ²	4,50 €	5,40 €	3,38 €	4,05 €
3	Ballettsaal inkl. Garderob	303	98,01 m ²	7,50 €	9,00 €	5,63 €	6,75 €
4	Festsaal	303	99,11 m ²	7,50 €	9,00 €	5,63 €	6,75 €
5	Polyt. Schule	401	59,58 m ²	4,50 €	5,40 €	3,38 €	4,05 €
6	Seminarraum 1	406	62,68 m ²	4,50 €	5,40 €	3,38 €	4,05 €
7	Seminarraum 2	407	37,75 m ²	3,00 €	3,60 €	2,25 €	2,70 €
8	Seminarraum 3	408	29,09 m ²	2,00 €	2,40 €	1,50 €	1,80 €
9	Musikschule Streichens.	405	35,54 m ²	2,50 €	3,00 €	1,88 €	2,25 €
10	Seminarraum Bespr.	409	13,78 m ²	1,00 €	1,20 €	0,75 €	0,90 €
11	Seminarraum Bespr.	412	10,17 m ²	1,00 €	1,20 €	0,75 €	0,90 €
12	Musikschule MFE	502	68,37 m ²	5,00 €	6,00 €	3,75 €	4,50 €
13	Großer Orchesterraum	506	165,83 m ²	12,50 €	15,00 €	9,38 €	11,25 €
Ausweichmöglichkeit für Ballettsaal im Kindergarten 1							
1	Bewegungsraum, Gard.	ca.	125,00 m ²	9,50 €	11,40 €	7,13 €	8,55 €

WERTSICHERUNG

Alle vorgenannten Mietentgelte (Pauschalentgelte sowie Tages- und Stundentarife) unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2014 verlaubliche Indexzahl (120,6). Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlaubliche Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neuen Pauschalrenten für Dauermietverhältnisse sind excl. USt. kaufmännisch auf volle Euro zu runden und ab dem 1. Jänner des Folgejahres gültig. Die o.a. Rundungsbestimmungen für Tages- und Stundentarife bleiben davon unberührt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

ABSCHLUSS von MIETVERTRÄGEN

Folgende Regelungen aus dem Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2011, Punkt 7 der Tagesordnung, gelten weiterhin unverändert:

Für die Vermietung von Räumlichkeiten im Kulturschlössl bzw. des Bewegungsraumes im Kindergarten 1 werden mit den zukünftigen Nutzern entsprechende Mietverträge zu nach-

folgenden Bedingungen abgeschlossen, wobei im Vertragsmuster die variablen Daten entsprechend gekennzeichnet und beim Abschluss der Mietverträge durch die konkreten Daten zu ergänzen sind.

Wenn es für die jeweilige Vermietung zweckmäßiger ist, können die Stornobedingungen so verändert werden, dass sie für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya günstiger sind.

Ergibt sich ein vorübergehender Bedarf für die Erweiterung der Mietdauer, erfolgt die Abwicklung mittels Reservierungsbestätigung und wird entsprechend den gültigen Tarifen verrechnet.

Der mit den Nutzern abzuschließende Mietvertrag lautet wie folgt:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als Vermieterin einerseits und

MIETER (Name und Adresse),

vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe,

im Folgenden kurz Mieter genannt, andererseits wie folgt:

I. Mietgegenstand

Dem Mieter werden im Haus 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3 (Kultur-schlössl), folgende Räume:

Definition des Mietgegenstandes lt. Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2011

zur Nutzung im Rahmen der Hausordnung für:

Definition des Verwendungszweckes

(wie zB: für Schulungszwecke, Vorträge, für die Nutzung im Rahmen der Vereinsstatuten etc.)

überlassen.

Vermerkt wird der ordnungsgemäße Zustand des Mietgegenstandes.

Der Mieter haftet der Vermieterin für alle Schäden am Mietgegenstand und an den übrigen Teilen des Gebäudes, allerdings auch für der Vermieterin darüber hinaus entstehende Vermögensschäden, die ihr aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes entstehen. Zudem hat der Mieter der Vermieterin für sämtliche der soeben genannten Schäden auch dann, und zwar unabhängig von einem Verschulden des Mieters, in vollem Umfang einzustehen, wenn sie durch die nach dem Inhalt oder Zweck des gegenständlichen Bestandverhältnisses dem Mieter zurechenbare Personen, wie beispielsweise Leute des Mieters, allerdings auch beispielsweise durch Personen, die sich mit Willen oder mit Wissen des Mieters im Bestandsobjekt aufhalten, entstehen oder verursacht wurden. Bei Beendigung des Mietverhältnisses – aus welchem

Grund auch immer – ist jedenfalls das Mietobjekt der Vermieterin in dem Zustand zurückzustellen, in dem es sich vorbehaltlich der sich aus der vertragsgemäßen ordnungsgemäßen Nutzung des Mietgegenstandes ergebenden gewöhnlichen Abnutzung zu Beginn des Mietverhältnisses befunden hatte.

II. Dauer und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am **DATUM** in Kraft und **wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen/tritt am DATUM des Vertragsablaufes außer Kraft.**

Der in Punkt I. näher bezeichnete Mietgegenstand wird für die folgenden Zeiträume gemietet:

Definition des Mietzeitraums

(wie zB. jeder Freitag im Schuljahr (das ist der Zeitraum außerhalb der Sommerferien) von 19:00 bis 22:00 Uhr)

Die Mietdauer beträgt somit **ANZAHL Stunden pro Woche.**

Dieser Mietvertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Quartals gekündigt werden.

Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

Einer Geltendmachung von Kündigungsgründen bedarf es in diesem Fall nicht.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat überdies das Recht, diese Vereinbarung jederzeit zu kündigen, wenn:

1. der Mieter das Mietentgelt nicht bis zu den in Punkt III. genannten Zahlungszeitpunkten rechtzeitig bezahlt,
2. der Mieter von dem Bestandsobjekt einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht,
3. das Objekt verkauft, Eigenbedarf geltend gemacht oder das Gebäude abgebrochen wird, Baufälligkeit besteht, etc.

III. Mietentgelt

Für den unter Punkt I. näher bezeichneten Mietgegenstand wird ein Pauschalentgelt wie folgt verrechnet:

Angabe des tatsächlichen Mietentgelts

(wie zB. EUR 7,50 pro Stunde excl. USt. somit

EUR 9,00 incl. USt. pro Stunde) sowie der Gesamtsumme des Mietentgelts

In dieser Pauschale sind die Miete und die anteiligen Betriebskosten sowie die Kosten für die Beheizung und die elektrische Energie enthalten.

Das Pauschalentgelt ist erstmalig mit Inkrafttreten des Mietvertrages sowie jeweils zu Beginn eines Quartals im Voraus zu bezahlen.

IV. Stornobestimmungen

1. Stornierung bis 3 Monate vor Mietbeginn: Kostenlose Stornierung der gesamten Buchung möglich.

2. Stornierung bis 1 Monat vor dem Mietbeginn: Bezahlung von 40% der Gesamtkosten

3. Stornierung bis 1 Woche vor dem Mietbeginn: Bezahlung von 70% der Gesamtkosten
4. Stornierung innerhalb der letzten Woche vor dem Mietbeginn: Bezahlung von 100% der Gesamtkosten

V. Wertsicherung

Zur Wertsicherung des unter Punkt III. vereinbarten Pauschalentgeltes wird folgendes vereinbart:

Das Pauschalentgelt unterliegt einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2011 verlautbarte Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2010 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt.

Das neue Pauschalentgelt ist excl. USt. kaufmännisch auf volle Euro zu runden und ab dem 1. Jänner des Folgejahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

VI. Untervermietung oder sonstige Überlassung

Soweit nicht eine gesetzliche Berechtigung gegeben ist, darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin das Mietobjekt weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise dritten Personen überlassen werden; der Mietgegenstand darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin auch nicht im Wege eines allfälligen Gesellschaftsverhältnisses, Pachtvertrages u. dgl., dritten Personen überlassen werden. In keinem Falle ist es dem Mieter gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an dritte Personen abzutreten.

VII. Aufrechnung von Gegenforderungen

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins ist ausgeschlossen.

VIII. Hausordnung

Der Mieter verpflichtet sich, die Hausordnung einzuhalten.

IX. Betreten der Mieträume durch die Vermieterin

Die Vermieterin oder ein Beauftragter können die Mieträume bei Gefahr im Verzug sowie aus triftigen Gründen (Feststellung von Reparaturen, Durchführung derselben, Aufkündigung und dgl.) und zur Feststellung der Einhaltung der Vertragspflichten durch den Mieter jederzeit betreten.

Wenn zur Durchführung von Reparaturen eine zeitlich begrenzte Räumung des Mietgegenstandes oder von Teilen des Mietgegenstandes erforderlich ist und der Vermieterin am zugrunde liegenden Schaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, verpflichtet sich der Mieter zur Räumung für die jeweils unbedingt notwendige Dauer ohne Anspruch auf Kostenersatz.

Für diejenigen Fälle, in denen die Vermieterin oder sein Beauftragter berechtigt sind, den Mietgegenstand zu betreten, hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der Zutritt zum Mietgegenstand auch in seiner Abwesenheit erfolgen kann.

X. Benützung

Der Mieter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrung des Personenaufzuges, an den Wasser-, Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen u. dgl. keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, sofern der Vermieter diese Störung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Bestandsgegenstandes oder an der Außenseite dürfen nur mit Bewilligung der Vermieterin erfolgen. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Investitionen, Einbauten u. dgl. gehen sofort unentgeltlich in das Eigentum der Vermieterin über. Das gleiche gilt für Gas- und elektrische Leitungen; diese dürfen nur unter Verputz verlegt werden.

Die Vermieterin hat bei Vertragsende das Wahlrecht über die unentgeltliche Zurücklassung der Investition oder auf Entfernung zu bestehen.

XI. Kosten und Gebühren

Die Kosten einer allfälligen Vergebührung dieses Mietvertrages trägt der Mieter. Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Mietgegenstand entfallende Gesamtzins einschließlich Betriebskosten, öffentlichen Abgaben usw. für das Jahr

Angabe der Gebührenbemessungsgrundlage

incl. USt. beträgt.

XII. Gerichtsstand

In allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich beide Vertragsparteien unabhängig von der Höhe des Streitwertes der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya.

XIII. Sonstiges

- a) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- b) Sämtliche Vertragsteile sind verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag für sie ergebenden Rechte und Pflichten jeweils auf deren Rechtsnachfolger zu überbinden und zwar einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung.
- c) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung vereinbaren respektive als vereinbart gelten lassen, welche wirtschaftlich betrachtet der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- d) Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung und der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 29.06.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Freizeitzentrum - Aufhebung des Punkt 2.1.(1) der Badordnung für den 30. Juli 2016

SACHVERHALT:

Am Samstag, den 30. Juli 2016, 10:00 bis 17:00 Uhr findet das von der NÖ Arbeiterkammer und dem ÖGB organisierte Familienfest unter anderem auf dem Gelände des Fußballplatzes beim FZ, den Tennisplätzen und auch im Freibad (inkl. Rahmenprogramm am Freibadgelände) statt.

An diesem Tag soll der Eintritt für die Badegäste in das Freibad kostenlos sein. Aus diesem Grund ist es erforderlich den Punkt 2.1.(1) der Badeordnung, in dem es wie folgt heißt, aufzuheben:

„Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig.“

Als Kostenersatz für die entgangenen Einnahmen würde die NÖ Arbeiterkammer bzw. der ÖGB einen Fixbetrag in Höhe von EUR 1.000,00 (lt. mündlicher Zusage von Herrn GR Andreas Hitz) bezahlen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 02.06.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Im Rahmen des NÖAK/ÖGB Familienfestes ist am Samstag, den 30. Juli 2016 der Eintritt in das Freibad von Waidhofen an der Thaya kostenlos

und

der Punkt 2.1.(1) der Badeordnung („Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig“) für diesen einen Tag aufgehoben

und

als Kostenersatz für die entgangenen Einnahmen wird ein Fixbetrag in Höhe von

EUR 1.000,00

mit der NÖ Arbeiterkammer bzw. ÖGB vereinbart.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 29.06.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Umsetzung von Maßnahmen aus dem KDZ-Quickscan

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat das KDZ, Zentrum für Verwaltungsforschung, mit Sitz in 1110 Wien, Guglgasse 13, mit der Durchführung des „KDZ-Quick-Scan“ als Instrument zur Diagnose von aktuellen Entwicklungsbedarfen und zur Identifikation geeigneter Handlungsoptionen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt. Dabei wurden durch einen externen Experten (Dr. Klaus Wirth) die Stärken und Schwächen der Organisation aufgezeigt und auch ein Vergleich mit anderen Gemeinden durchgeführt. Die wesentlichen Ergebnisse wurden in der Gemeinderatssitzung am 09.12.2015 in Form einer Präsentation von Herrn Dr. Klaus Wirth vorgestellt und erläutert.

Seitens der politisch Verantwortlichen und der Verantwortlichen der Verwaltung für Organisation und Personal wurden die vorgeschlagenen Handlungsoptionen bzw. Empfehlung aus dem QuickScan des KDZ in mehreren Besprechungen diskutiert.

Im Gemeinderat soll nunmehr eine Entscheidung getroffen werden, welche der vorgeschlagenen Handlungsoptionen bzw. Empfehlungen aus dem QuickScan des KDZ umgesetzt werden sollen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Aus dem vom KDZ, Zentrum für Verwaltungsforschung, mit Sitz in 1110 Wien, Guglgasse 13, erstellten „KDZ-Quick-Scan“ sollen die Handlungsoptionen bzw. Maßnahmen wie folgt umgesetzt werden:

Folgende Maßnahmen sollen kurzfristig umgesetzt werden:

Wirtschaftsbetriebe: Zusammenführung aller betrieblichen Einheiten (Bauhof, Wasserwerk, Gärtnerei) als gemeinsamer, integrierter Wirtschaftsbetrieb unter einer gemeinsamen neuen Führung

Stadtamtsdirektor übernimmt die Leitung der Finanzabteilung

Der bisherige Bereich Direktion und Öffentlichkeitsarbeit wird als Stabstelle direkt dem Stadtamtsdirektor zugeordnet

Folgende Maßnahmen sollen mittelfristig einer weiteren Prüfung unterzogen werden:

- **Bereinigung der Aufgaben des BÜS:**
Alle Agenden der Gebäudeverwaltung in einem neuen Gebäudeservice im Bauamt zusammenfassen erscheint sinnvoll ohne jedoch die Reinigungskräfte zu integrieren (Verantwortung soll im Bereich Personal bleiben)
- **Bauamt:** Aufgaben aus dem BÜS (neues Gebäudemanagement) sollten im Bauamt organisiert/integriert werden
- Darüberhinaus sollen weitere Vorschläge des KDZ zur Optimierung der Organisation geprüft werden.

Nicht weiter verfolgt werden derzeit folgende Themen/Handlungsoptionen:

- Die Agenden Zivil- / Katastrophenschutz sowie Umwelt werden nicht ins Bauamt verlagert sondern verbleiben im Bereich BÜS (Feuerwehren-Zivilschutz).
- Die Zuständigkeit für Versicherung wird nicht in die Finanzabteilung verlagert und soll unverändert bleiben, da sich daraus kein Vorteil/keine Synergie ergibt (kann in jeden Bereich integriert werden).
- Die EDV wird aufgrund der zu geringen Organisationsgröße nicht als eigenständige Stelle geführt. Mittel- bis langfristig ist eine Änderung oder Integration in eine andere Einheit evtl. verbunden mit der Nachbesetzung eines Mitarbeiters mit entsprechender Ausbildung/Qualifikation denkbar.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 29.06.2016**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen

SACHVERHALT:

In der Gemeinderatssitzung vom 13.01.2016, Punkt 6 der Tagesordnung, hat der Gemeinderat die Verordnung über die Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen abgeändert, die mit 01.02.2016 in Kraft getreten ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (LGBl. 2400) sind die Funktionsdienstposten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den entsprechenden Funktionsgruppen zuzuordnen. Dabei sind insbesondere die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen an das Wissen und an die für die Umsetzung des Wissens erforderliche Leistung zu berücksichtigen. Überdies ist auf die Bedeutung der Dienststellung und Verantwortlichkeit Bedacht zu nehmen.

Es ist vorgesehen, dass Handlungsoptionen bzw. Maßnahmen aus dem vom KDZ, Zentrum für Verwaltungsforschung, mit Sitz in 1110 Wien, Guglgasse 13, erstellten „KDZ-Quick-Scan“ wie folgt kurzfristig umgesetzt werden sollen:

Wirtschaftsbetriebe: Zusammenführung aller betrieblichen Einheiten (Bauhof, Wasserwerk, Gärtnerei) als gemeinsamer, integrierter Wirtschaftsbetrieb unter einer gemeinsamen neuen Führung

Stadtamtsdirektor übernimmt die Leitung der Finanzabteilung

Der bisherige Bereich Direktion und Öffentlichkeitsarbeit wird als Stabstelle direkt dem Stadtamtsdirektor zugeordnet

Dadurch ändern sich bei den Funktionsdienstposten im Bereich des Wirtschaftshofes die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

Die bisherigen Funktionsdienstposten Werkmeister Bauhof, Werkmeister Wasserwerk (jeweils mit Personalzulage) und Werkmeister Gärtnerei (ohne Personalzulage) waren bisher in der Funktionsgruppe 7 eingestuft und haben die jeweiligen Teilbetriebe eigenverantwortlich geleitet.

Durch die Zusammenführung der betrieblichen Einheiten (Bauhof, Wasserwerk, Gärtnerei) als gemeinsamer, integrierter Wirtschaftsbetrieb unter der gemeinsamen neuen Führung des Funktionsdienstpostens mit Personalzulage „Bereichsleiter Wirtschaftsbetriebe“ sind

die bisherigen Funktionsdienstposten Werkmeister Bauhof, Werkmeister Wasserwerk und Werkmeister Gärtnerei nicht mehr erforderlich und können ersatzlos entfallen.

Betreffend all der vorgenannten Maßnahmen wurde die Personalvertretung gehört und die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt.

Aus den oben erwähnten Gründen ist es daher erforderlich die Verordnung abzuändern.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Verordnung über die Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Waidhofen an der Thaya, vom 29.06.2016 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen.

§ 1

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (NÖ GBDO) 1976, LGBl. 2400 in der derzeit geltenden Fassung und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (NÖ GVVG) 1976, LGBl. 2420 in der derzeit geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1) Funktionsgruppe XI | Stadtdirektor 1) |
| 2) Funktionsgruppe 9 | Leiter Innere Verwaltung 1)
Leiter Finanzabteilung 1)
Leiter Bauabteilung 1)
Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit und Direktion
Bereichsleiter Bauamt |
| 3) Funktionsgruppe 8 | Bereichsleiter Personalverwaltung
Bereichsleiter Bautechnik |

- 4) Funktionsgruppe 7 Bereichsleiter Wirtschaftsbetriebe ¹⁾
 Bereichsleiter EDV
 Bereichsleiter Bürgerservice
 Bereichsleiter Personenstandswesen
 Bereichsleiter Bestattung
 Bereichsleiter Abgaben (Steuern und Gebühren)
 Bereichsleiter Buchhaltung
 Bereichsleiter Reinigungsdienst und der elektrischen Anlagen
- 5) Funktionsgruppe 6 Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion
 Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion
 Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion
 Assistent Bauamt - Bautechnik

§ 2

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Funktionsdienstposten sind Leiterposten, für die auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Personalzulage gemäß § 20 NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976, LGBl. 2440 in der derzeit geltenden Fassung, gewährt wird.

Diese Verordnung tritt am **01.06.2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Verordnung vom 13.01.2016 außer Kraft.

HINWEIS:

Im Stadtamt stellt es bereits jetzt geübte Praxis dar, dass mehrere Funktionsdienstposten in unterschiedlichen Funktionsgruppen von einer Person ausgeübt werden. Es wird diesbezüglich festgestellt, dass sich der Bezug lediglich nach der Bewertung des höherrangigen Funktionsdienstpostens richtet und die Bezüge nicht kumulativ für die Berechnung herangezogen werden. Personalzulagen sind Teil des Bezuges.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 29.06.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Zustimmung zur Benützung des Öffentlichen Gutes für verkehrsfremde Zwecke am Hauptplatz

SACHVERHALT:

Herr Roland Scholz, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 7, beabsichtigt vor seinem Verkaufslokal in Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 7, unmittelbar im Anschluss des Gehsteiges auf dem Parkstreifen, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Grundstück Nr. 1434/2, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, einen Gastgarten in Holzkonstruktion mit Geländer und Blumenkisten zu errichten.

Das Ausmaß beträgt 6,00 m mal 3,00 m und weist somit ein Gesamtausmaß von 18 m² auf. Der Gastgarten soll jährlich in der Zeit vom 01.05. bis 31.10. betrieben werden.

Durch das Projekt sind drei Parkplätze betroffen, die im vorerwähnten Zeitraum als Parkfläche nicht zur Verfügung stehen.

Um das Projekt umsetzen zu können, ist eine Bewilligung gemäß § 82 Abs. 1 StVO 1960 erforderlich. Dem Antrag auf Verkehrsbeschränkung ist die Zustimmung der Grundeigentümerin (Öffentliches Gut) beizufügen.

Für den Gebrauch der Öffentlichen Verkehrsfläche wird nach NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Waidhofen an der Thaya über die Erhebung der Gebrauchsabgabe von 09.12.2010 ein Gebrauchsabgabe nach Tarifpost 2, Vorgärten (je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begunenem Monat EUR 37,50) vorgeschrieben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL stellte mit Schreiben vom 29.06.2016 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn Roland Scholz, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 7, bis auf Widerruf die Zustimmung zur Errichtung eines Gastgartens im Ausmaß von 6,00 m mal 3,00 m in Holzkonstruktion auf dem Grundstück Nr. 1434/2, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut, Parkfläche vor dem Geschäftslokal in Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 7, unmittelbar neben dem Gehsteig, erteilt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 33.047 bis Nr. 33.122 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.414 bis Nr. 5.507 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.30 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schiffführer

Gemeinderat

Gemeinderat